



## Protokoll der 10. Sitzung

vom 7. Juni 2004, 08.00 Uhr  
im Kantonsratssaal in Schaffhausen

- Vorsitz: Richard Mink
- Protokoll: Erna Frattini und Norbert Hauser
- Präsenz: Während der ganzen Sitzung abwesend:  
Regierungsrat Heinz Albicker, Alfred Bächtold, Ernst Gründler, Marianne Hug-Neidhart, Ursula Leu, Silvia Pfeiffer, Heinz Sulzer.  
Während Teilen der Sitzung abwesend (entschuldigt):  
Martina Munz, Kurt Schönberger, Jürg Tanner, Hans Wanner.
- Traktanden:
1. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Revision des Gastgewerbegesetzes (Schliessstunde; Volksinitiative „Lockerung der Polizeistunde“ und Gegenvorschlag vom 10. Februar 2004 (*Fortsetzung der Eintretensdebatte und Detailberatung in erster Lesung*)). Seite 420
  2. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Erlass eines Gesetzes zur Schaffung eines Verkehrsinfrastruktur-Fonds vom 2. Dezember 2003. Seite 434
  3. Zwischenbericht und Antrag des Regierungsrates zum Postulat Nr. 4/2001 von Markus Müller betreffend Tausch der Aktien der EKS AG vom 4. September 2001.  
Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend die Einbringung der EKS AG in die Axpo Holding vom 12. November 2002.  
Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Teilrevision des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Januar 2000. Seite 447

**Neueingänge** seit der letzten Sitzung vom 17. Mai 2004:

1. Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht und Antrag der Spezialkommission 2001/11 bzw. 2003/14 zur Teilrevision des Elektrizitätsgesetzes (EIG) vom 18. Mai 2004.
2. Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 15/2004 von Willi Lutz betreffend Studie der Rating-Agentur „Fitch“ über die Bonität der Kantone.
3. Kleine Anfrage Nr. 22/2004 von Ursula Hafner-Wipf betreffend Zukunft der Arbeitsplätze bei Alstom in Neuhausen am Rheinfall.

\*

**Mitteilung des Ratspräsidenten:**

Die Spezialkommission 2004/5 Polizeiorganisationsgesetz / Strafprozessordnung (Massnahmen gegen die häusliche Gewalt) meldet das Geschäft als verhandlungsbereit.

Die Geschäftsprüfungskommission meldet den Geschäftsbericht 2002/03 der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG als verhandlungsbereit.

Die Justizkommission meldet den Amtsbericht 2003 des Obergerichtes als verhandlungsbereit.

Die Spezialkommission 2003/13 „Teilrevision des Baugesetzes“ meldet das Geschäft ebenfalls als verhandlungsbereit.

\*

**Protokollgenehmigung**

Das Protokoll der 8. Sitzung vom 10. Mai 2004 wird ohne Änderungen genehmigt und den Protokollführenden Erna Frattini und Norbert Hauser bestens verdankt.

\*

**Zur Traktandenliste:**

**Gerold Meier:** Ich stelle den Antrag, Traktandum 1, Volksinitiative „Lockerung der Polizeistunde“ und Gegenvorschlag, sei von der Traktandenliste abzusetzen. Ich könnte mich auch damit einverstanden erklären, dass das Geschäft an den Schluss der Traktandenliste gesetzt wird.

Begründung: Die Kommission hat es vorerst einmal abgelehnt, mit den Initianten zu sprechen; der Antrag, sie anzuhören, ist leider abgelehnt worden. Für die letzte Kommissionssitzung, die kürzlich stattgefunden hat, sind die Initianten aber doch noch eingeladen worden, und man fand eine Formulierung, die allenfalls befriedigt hätte. Die beiden Delegierten der Initianten sagten dann zu Recht, sie müssten die Angelegenheit zuerst mit dem Initiativkomitee besprechen. Aus dieser Besprechung ist nun ein neuer Vorschlag hervorgegangen. Wenn die Kommission diesen neuen Text aber nicht vorberaten kann, führt das zu einer unvorbereiteten Diskussion im Kantonsrat. Es wäre sinnvoll, wenn dieser neue Vorschlag, bei dem man sich wahrscheinlich auf eine neue Lösung – einen Gegenvorschlag und den Rückzug der Initiative – einigen könnte, in der Kommission nochmals beraten würde. Ich stelle entsprechend Antrag.

**Kommissionspräsident Bernhard Egli:** Ich mache Ihnen beliebt, das Geschäft wie traktandiert zu behandeln, und zwar aus verschiedenen Gründen. Es hat eine weitere Kommissionssitzung stattgefunden, zu der wir die Initianten eingeladen haben. Wir haben uns ausgesprochen und die verschiedenen in der Ratssitzung aufgeworfenen Fragen geklärt. Die Kommission legt Ihnen eine kurze Ergänzung des Textes vor. Eine zweite Lesung ist vorgesehen. Die Hauptfrage ist, ob die Initiative zurückgezogen werden kann. Für die Initianten sind deshalb die Mehrheitsverhältnisse im Rat wichtig. Vor gut einem Jahr haben wir beschlossen, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Seit einem Jahr also stehen die Initianten nun da und wissen nicht, wie die Mehrheitsverhältnisse aussehen. Wenn wir das Geschäft heute behandeln, können auch Anträge auf neue Texte kommen, über welche die Kommission in der Vorbereitung für die zweite Lesung, die wahrscheinlich im August stattfindet, beraten kann. Die Termine könnten so eingehalten werden. Die Initianten haben zwischen der ersten und der zweiten Lesung Zeit zu beobachten, was wir tun. Sprechen wir heute nicht über die Initiative, sitzen wir anschliessend zum x-ten Mal in der Kommission und wissen gar nicht, wo wir in diesem Rat überhaupt stehen.

**Markus Müller:** Der Kommissionspräsident hat es auf den Punkt gebracht. Ich stelle den Gegenantrag zum Antrag von Gerold Meier. Es geht jetzt darum, der Kommission zur Vorberatung der zweiten Lesung mit auf den Weg zu geben, was der Kantonsrat will, und auch den Initianten zu zeigen, wohin es geht. Die Initianten unterbreiten einen Änderungsvorschlag, der Ihnen jetzt verteilt wird und den ich Ihnen vorstellen werde. Er muss jetzt beraten werden. Der Rat kann dann entscheiden, ob er diesem Änderungsvorschlag zustimmen will. Dies unter dem Aspekt, dass die Initiative allenfalls zurückgezogen wird.

### Abstimmung

**Mit grosser Mehrheit wird der Antrag von Gerold Meier abgelehnt. Die Traktandenliste bleibt somit unverändert.**

\*

- 1. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Revision des Gastgewerbegesetzes (Schliessstunde; Volksinitiative „Lockerung der Polizeistunde“ und Gegenvorschlag vom 10. Februar 2004** *(Fortsetzung der Eintretensdebatte, Detailberatung)*

Grundlagen: Amtsdruckschrift 04-13

Bericht des Kommissionspräsidenten vom 3. Mai 2004

Eintretensdebatte: Ratsprotokoll 2004, S. 405 - 415

### Eintretensdebatte

(Fortsetzung)

**Kommissionspräsident Bernhard Egli:** In der letzten Ratssitzung sind beim Eintreten verschiedene Fragen gestellt worden: 1. Verstösst die als Gesetzestext ausformulierte Volksinitiative „Lockerung der Polizeistunde“ gemäss Anhang A der Vorlage gegen übergeordnetes Bundesrecht? 2. Sind mit der als Gesetzestext ausformulierten Volksinitiative Auflagen möglich oder nicht? Inzwischen hat die Spezialkommission eine weitere Sitzung abgehalten. Zur Klärung dieser Fragen habe ich ein Rückkommen auf die Behandlung der Initiativvorlage traktandiert und eine Dreierdelegation der Initianten dazu eingeladen. Eine Zweierdelegation (Daniel Preisig und Nihat Tektas) hat an der Beratung des entsprechenden Traktandums teilgenommen. Die Kommission hat mit 9 : 1 Rückkommen beschlossen.

Das Departement des Innern hat uns eine Stellungnahme zur Verträglichkeit mit übergeordnetem Bundesrecht zugestellt.

Das entscheidende Element ist das Prinzip nach Art. 1 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes: „Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.“ Dazu Art. 11 Abs. 2: „Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.“ Abs. 3: „Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden.“ Vorsorgliche Massnahmen müssen im Sinne von Auflagen verlangt werden, wenn es sich um eine neue ortsfeste Anlage handelt oder wenn eine bereits bestehende Anlage geändert wird. Die blosser Verlängerung ist noch keine Zweckänderung, weswegen Auflagen von vornherein nicht zwingend sind. Dem Vorsorgeprinzip kann aber nicht in umfassendem Sinne nachgekommen werden, was in Einzelfällen zu Problemen führen mag. Zusammengefasst: Die ausformulierte Volksinitiative ist nicht bundesrechtswidrig, aber unschön.

Die Diskussion in der Kommission zeigte, dass es sinnvoll ist, diese Sache mit einem Verweis auf das Bundesrecht im Gesetzestext zu klären. Dies im klärenden und einschränkenden Sinn, dass Auflagen nur nach Bundesrecht möglich sein sollen. In Art. 53 Abs. 3 von Anhang A wird am Schluss der Zusatz aufgenommen: „Vorbehalten bleiben Auflagen gemäss Bundesgesetzgebung“. Die Vertreter der Initianten erklärten sich damit einverstanden. Die Kommission beantragt Ihnen mit 9 : 2, diesen Zusatz aufzunehmen.

Anschliessend ging es noch um die Frage, ob der Gegenvorschlag – zugunsten eines Rückzugs der Initiative – Richtung Initiativbegehren – anzupassen sei. Für die Initianten sind zwei Passagen störend: 1. Die Formulierung „unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse“ sei zu gummig. 2. Die Bedeutung des Textes „Die Bewilligung kann mit entsprechenden Auflagen und Einschränkungen versehen werden“ sei unklar. Die Diskussion zeigte, dass diese Punkte für die Gemeinden wichtig sind, damit sie überhaupt über einen Handlungsspielraum verfügen. Dem Antrag von Gerold Meier, ähnlich wie beim Initiativtext ebenfalls eine Ergänzung aufzunehmen, hat die Kommission mit 5 : 3 bei 3 Enthaltungen zugestimmt. Bei Anhang B hat sie in Abs. 4 den zweiten Satz ergänzt. Dieser lautet nun: „Die Bewilligung kann mit entsprechenden Auflagen und Einschränkungen gemäss Bundesrecht versehen werden.“

Nun noch zwei Fragen, die ich Staatsschreiber Reto Dubach zu beantworten bitte: 1. Wie steht es mit einem allfälligen Rückzug der Initiative, geht

das noch und bis wann wäre es möglich? 2. Ist es korrekt, dass wir eine zweite Lesung vorsehen? Diese Frage ist mit dem beschlossenen Vorgehen eigentlich beantwortet. 3. Kommt es bei diesem Geschäft zwingend zu einer Volksabstimmung oder, falls nur noch der Gegenvorschlag übrig bleibt, gilt dann das In-Kraft-Treten bei einer Vierfünftelmehrheit?

**Markus Müller:** Der Rat hat an der letzten Sitzung grundlegend diskutiert. Die SVP-Fraktion hat aufgrund der damaligen Fronten beschlossen, dies entgegen der Pressemeldung geschlossen, den Gegenvorschlag so nicht zu akzeptieren und die Volksinitiative zu unterstützen. Das Initiativkomitee hat die Debatte ebenfalls verfolgt, seine Schlüsse aus den Argumenten gezogen und diese in einen Kompromissvorschlag gefasst. Die Initianten wollen ganz klar etwas verändern, aber so, dass alle einigermassen fortschrittlichen Kreise damit leben können. Die Initianten haben signalisiert, dass sie bereit wären, die Initiative zurückzuziehen, falls der Gegenvorschlag des Kantonsrates gemäss ihrem Vorschlag angepasst würde.

Ich spreche bewusst von einem Gegenvorschlag des Kantonsrates, denn der ursprüngliche Gegenvorschlag der Regierung taugt tatsächlich wenig und geht natürlich überhaupt nicht auf das Anliegen der Initianten ein. Ich muss mich hier nicht allzu sehr mit dem Kompromissvorschlag befassen, denn Sie haben die Unterlagen nun erhalten. Obwohl wir noch nicht in der Detailberatung sind, teile ich Ihnen kurz mit, was wir ändern möchten. Im Prinzip ändert lediglich Absatz 4 von Artikel 53. Der erste Satz bleibt bestehen und wird zu Abs. 4 lit. a. Der neue Abs. 4 lit. b enthält den eigentlichen Änderungsvorschlag. Er betrifft den erstmaligen Verlängerungsanspruch für Bar- und Tanzbetriebe, dies aber vorerst mit einer Versuchsbewilligung. Damit wird auch ein deutlicher Anreiz für Betreiber geschaffen, sich gesetz- und lärmkonform zu verhalten. Neu gilt das Verfahren für alle Gemeinden. Die Beschränkung auf die grossen Gemeinden wurde ja in der letzten Ratssitzung auch bemängelt. Der Vollständigkeit halber lese ich Abs. 4 lit. b vor: „Bar- und Tanzbetrieben wird auf Gesuch hin erstmals eine Verlängerungsbewilligung erteilt, befristet auf sechs Monate. Sie wird nach Ablauf dieser Frist nur dann in eine unbefristete Bewilligung umgewandelt, wenn während dieser Probezeit die Bedingungen gemäss Abs. 6 nicht verletzt wurden, sonst gilt lit. a vorstehend.“ Eine klare Aussage also, die in die Richtung geht, die wir letztes Mal diskutiert haben.

Die beiden übrigen Sätze des ursprünglichen Art. 53 Abs. 4 werden zu Abs. 5. Er wird mit der Einschränkung „gemäss Bundesgesetzgebung“ ergänzt. Dies wurde von Christian Heydecker in der letzten Sitzung so vorgeschla-

gen und dient der Verständlichkeit. Der Sinn besteht hier insbesondere darin, dass die Gemeinden nicht willkürliche Auflagen machen können, die jedes Projekt von vornherein zum Scheitern bringen, sondern dass eben die Bundesvorschriften im konkreten Fall ausgedeutet werden. Die Absätze 5 und 6 werden zu Abs. 6 beziehungsweise Abs. 7.

Es ist den Initianten hoch anzurechnen, dass sie dem Gesetzgeber so weit entgegenkommen, obwohl sie „viel Herzblut in die Initiative gesteckt haben“. Sie unterscheiden sich auch insofern vom Kantonsrat und von den Mutterparteien, als sie damit sogar bereit sind, ein Wahlkampfthema für den Herbst aufzugeben. Ich wünschte mir, wir würden hier auch so politisieren. Die SVP-Fraktion wird der vorgeschlagenen Änderung des Gegenvorschlags zustimmen. Wenn substantiell nochmals Abstriche gemacht werden oder gar auf der Regierungsvorlage beharrt werden sollte, wird sie sich für die Volksinitiative stark machen. Ich bitte Sie, den Weg frei zu machen, damit ein vernünftiger Vorschlag die Schaffhauser Szene verändern kann.

**Christian Di Ronco:** Anlässlich der Debatte über die vorliegende Volksinitiative vor einem Jahr haben wir uns klar gegen die ultimativen Forderungen der Initianten gestellt und der Ausarbeitung eines Gegenvorschlags zugestimmt. Dieser liegt nun vor und korrigiert die Makel der Initiative. Diese verlangt zwingend die Erteilung einer Betriebsbewilligung bis 05 Uhr. Dabei sollen erst noch keine Auflagen gemacht werden dürfen. Hinzu kommt, dass diese Bestimmung nur für gewisse Gemeinden gelten soll. Es wird also diesbezüglich in unserem kleinen Kanton zweierlei Recht für die Gemeinden geschaffen.

Dazu ein praktisches Beispiel: Eine Band plant eine Grossveranstaltung mit einem überdurchschnittlichen Publikumsverkehr aus der ganzen Ostschweiz. Der Gemeinderat einer kleineren Gemeinde, beispielsweise Löhringen, macht dazu Auflagen bezüglich Sicherheitsvorkehrungen, Parkplatzmöglichkeiten, Haftpflichtversicherung und legt den Schluss der musikalischen Veranstaltung aus Rücksicht auf die Anwohner auf 02 Uhr morgens fest. Er kann dies auch nach Annahme der Initiative tun. Kommt nun nach Annahme der Initiative ein cleverer Veranstalter auf die Idee, das Ganze in Beringen abzuhalten, sieht die Sache für ihn wesentlich komfortabler aus: Der Beringer Gemeinderat muss zwingend bis 05 Uhr Freinacht gewähren und darf nach der ursprünglichen, klaren Absicht der Initianten keinerlei Auflagen machen. Und dies im gleichen kleinen Kanton, wenige Kilometer Luftlinie entfernt! Dass nun Auflagen „gemäss Bundesrecht“ gemacht werden dürfen, ändert die Sache materiell überhaupt nicht, denn das Bundesrecht gilt auch, ohne dass dies im Gesetz festgeschrieben

ist. Es entsteht lediglich ein neuer Streit darüber, ob die gemachten Auflagen bundesrechtskonform sind oder nicht, also neues Advokatenfutter. Noch schöner wird es, wenn man dieses Beispiel auf Tanzlokale und Barbetriebe anwendet: Ein hilfloser Beringer Gemeinderat muss sich auf der Nase herumtanzen lassen und die Klagen der Anwohner sammeln, bis er reagieren kann, während der Gemeinderat von Löhningen vorbeugend Auflagen machen und der geplagten Bevölkerung viel Ärger ersparen kann. Sie können diese Beispiele auf Lohn und Thayngen oder Ramsen und Stein am Rhein oder auf ähnliche Verhältnisse übertragen. Die Tatsache, dass wir in unserem kleinen Kanton in einer verhältnismässig geringfügigen Angelegenheit zweierlei Recht schaffen, bleibt bestehen.

Die Initiative beschert uns zudem einen Gummiartikel. Wer sagt, was ein „Gelegenheitsanlass mit einer gewissen Relevanz für die Gemeinde“ ist? Ganz abgesehen davon, dass man das Wort „Relevanz“ auf gut Deutsch durch „Bedeutung“ ersetzen sollte, stellt sich die Frage, welche Bedeutung gemeint ist: Die wirtschaftliche? Die kulturelle? Die sportliche? Die Bedeutung für wen in der Gemeinde? Die Initiative schafft zweierlei Recht und neue Unklarheiten. Sie schafft Unsicherheiten und neue Ungerechtigkeiten in der Praxis. Sie ist und bleibt ein gesetzgeberischer Murks. Die CVP-Fraktion wird auf die Vorlage eintreten.

**Regierungsrat Herbert Bühl:** Ich bringe zu zwei Dingen noch eine Bemerkung an. Markus Müller hat gesagt, der Gegenvorschlag taue nicht viel. Was mir aber auffällt: Im Gegenvorschlag braucht es nur eine kleine Ergänzung, und schon taugt er wieder. So schlecht kann der Gegenvorschlag also nicht sein, wenn man ihn mit einer einzigen Zeile für die SVP zu einem mehrheitsfähigen Gesetzesartikel machen kann. Wir haben in der Kommissionssitzung über diese Auflagen, die im Zusammenhang mit einer Bewilligung gemacht werden, diskutiert. Da wurde offensichtlich, dass die Initianten sich vor der Willkür fürchten, wenn zum Beispiel ein Gemeinderat verlangt, sechs WC-Wagen aufzustellen, oder für einen Anlass mit 100 Teilnehmenden die Verkehrskadetten herbeiwünscht. Alle diese Sicherheitsauflagen und auch die Auflagen im Zusammenhang mit der Lebensmittelhygiene sind von der Initiative nicht betroffen. Das wurde geklärt. Es braucht natürlich weiterhin vernünftige Sicherheitsauflagen, Auflagen bezüglich der Lebensmittelhygiene und so weiter. Diese Auflagen stehen in der Gastgewerbebewilligung. Sie haben nichts mit der Verlängerung zu tun. Nur bei der Verlängerung geht es darum, gemäss Bundesrecht allfällige weitere Auflagen zu machen, die den Lärmschutz betreffen. Insbesondere ist diese Präzisierung hier eigentlich ein Hinweis darauf, in welcher



Hinsicht man diese Auflagen machen kann. Dies war ohnehin schon klar. Wenn diese Ergänzung jedoch dem Verständnis dient, sollte man sie belassen. Ich bin nun gespannt auf die Diskussion. In der Regierung haben wir den ergänzten Text nicht absprechen können. Ich kann mir aber vorstellen, dass der von den Initianten gewünschte Einschub auch bei der Regierung Zustimmung findet.

**Dieter Hafner:** Die kürzlich abgehaltene Kommissionssitzung verlief für mich sehr produktiv. Es war beinahe eine Art Verhandlung. Die Initianten waren anwesend und man hat sich sehr angenähert. Man hat sich sogar in einem solchen Mass angenähert, dass ich zu einem bestimmten Zeitpunkt fand, nun seien der Gegenvorschlag und die Initiative so nahe beieinander, dass es für die Stimmberechtigten schwierig sein würde, sich hier zu entscheiden. Bei den Initianten habe ich auch ein grosses Misstrauen den Behörden gegenüber herausgespürt. Wir sind auf dieses Misstrauen punkto Auflagen eingegangen und haben deshalb den heute bereits angeführten Einschub „gemäss Bundesrecht“ in den Gegenvorschlag aufgenommen. Damit haben wir eine grosse Annäherung erreicht. Ich bin sehr enttäuscht darüber, dass nun heute ein Papier vorliegt, mit dem sich weder die Regierung noch das Parlament befassen konnten. Was die Einschränkung auf „Bar- und Tanzbetriebe“ bedeutet, möchte ich gerne hören. Ist sie auch ein Entgegenkommen an die Anwohner oder bedeutet sie eine Verschlechterung für dieselben? Wir müssen auch wissen, was dies für die Gemeindeautonomie bedeutet und ob hier ein Trick möglich ist, dass es sich wirklich nur um städtische Anlässe handeln kann. Die SP-Fraktion wird sich ein Bild machen. Ich könnte mir eine gewisse Sympathie vorstellen.

**Kommissionspräsident Bernhard Egli:** Der langen Verhandlung kurzer Sinn: Wir haben nun in Anhang A den Initiativtext so ausformuliert, dass er, wie wir vermuten, einwandfrei ist. Wir haben einen Anhang B, einen Gegenvorschlag, der mit diesem von der SVP eingebrachten Zusatz den Punkt trifft, den die Initianten immer vorgebracht haben: Es geht ihnen nur um die Bar- und Tanzbetriebe, und wir wollen die Regelung, dass im ersten Schritt eine Bewilligung erfolgt. Nun heisst es „befristet auf sechs Monate“. Das trifft ungefähr die Intention der Initianten. So haben wir zwei Varianten, die wir im Detail vergleichen und dann ausmehren können.

**Kantonsratspräsident Richard Mink:** Ich halte fest, dass wir immer noch in der Eintretensdebatte stehen.

**Arthur Müller:** Dieser Gegenvorschlag ist als geradezu salomonisch zu bezeichnen. Er garantiert die Gemeindeautonomie und hält nicht nur die Freiheit jener hoch, die sich an keine Grenzen halten wollen oder können, sondern sieht auch gewisse Schranken vor. Und Schranken sind heutzutage nötiger denn je. Beim Anliegen der Volksinitiative handelt es sich in der Tat um ein gewisses gesellschaftliches Problem, und je nach Altersgrad kann man anders darüber urteilen. Es ist vielleicht auch ein „wirtschaftliches“ Problem. Mit Fortschritt aber hat es nicht unbedingt zu tun. Ich bin mir der Tatsache schon bewusst, dass wir andere Ausgangsmöglichkeiten haben, aber ob man Verlängerungen bis 05 Uhr unbedingt benötigt, da mache ich mehr als vier Fragezeichen. Ich empfehle, dem Gegenvorschlag des Regierungsrates allenfalls mit der Ergänzung zuzustimmen. Meiner Meinung nach bedarf es nicht einmal einer zweiten Lesung. Jeder vernünftige Kantonsrat muss nun wissen, was man kann, und wir müssen nicht mehr wollen, als wir eben können.

**Gerold Meier:** Christian Di Ronco beanstandet die Ergänzung „gemäss Bundesrecht“. Diese geht auf die Bedenken der Initianten zurück, dass ein Gemeinderat eine Veranstaltung, die bis in den frühen Morgen dauert, verhindern möchte und Auflagen macht, die von den Gesuchstellern als schikanös beurteilt würden. „Gemäss Bundesrecht“ haben wir nicht deshalb in den Text aufgenommen, weil wir der Meinung sind, dass Bundesrecht nur dann gilt, wenn es im Text steht, sondern dass sich die Bedingungen und Auflagen auf das beschränken müssen, was das Bundesgesetz – zur Hauptsache das Umweltschutzgesetz – eben vorsieht.

**Staatsschreiber Reto Dubach:** Wir begeben uns hier ein wenig auf gesetzgeberisches beziehungsweise verfahrensmässiges Neuland. Am 2. Juni 2003 war die Frage zu klären, ob zunächst der Initiative in Form der allgemeinen Anregung zugestimmt werden muss, damit anschliessend ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden kann. Da gab es eine grosse kontroverse Diskussion. Diese zeitigt heute Auswirkungen.

Ich nehme nun Stellung zur Frage, ob die Initiative zurückgezogen werden könne oder nicht. In Art. 78<sup>bis</sup> des Wahlgesetzes steht: „Der Rückzug einer Initiative ist zulässig, bis der Regierungsrat die Volksabstimmung über das Initiativbegehren festgesetzt hat. Weist eine Initiative die Form der allgemeinen Anregung auf und stimmt ihr der Grosse Rat zu, so ist der Rückzug bis zum Zustimmungsbeschluss zulässig.“ Liegt nun ein rechtsgültiger Zustimmungsbeschluss vor oder nicht? Die gesetzgeberische Idiotie – auch auf Bundesebene – besteht darin, dass man im Grunde genommen einer all-

gemeinen Anregung zustimmen muss, bevor man einen Gegenvorschlag ausarbeiten kann. Das aber haben Sie nicht gewollt, und Sie haben neben dem Wahlgesetz einen Mittelweg gefunden. Ich mag mich gut erinnern: Der damalige Kantonsratspräsident Hermann Beuter hat stets versucht, einen Mittelweg zu finden. Am Schluss hat der Kantonsrat wie folgt abgestimmt, ich zitiere aus dem Protokoll: „Kantonsratspräsident Hermann Beuter: Wir kommen zur Abstimmung. Wer den Antrag der Kommission ablehnen und der Initiative zustimmen möchte, möge sich erheben. – Wer einem Gegenvorschlag zustimmen möchte, möge sich erheben. – Sie haben dem Gegenvorschlag mit 48 : 17 zugestimmt.“ Der Kantonsrat hat der Initiative demnach nicht zugestimmt, ist dieser „gesetzgeberischen Idiotie“ – ich zitiere Hans-Urs Wili, den obersten Rechtsberater der Bundeskanzlei – nicht gefolgt. Damit ist gemäss Wahlgesetz in der jetzigen Phase ein Rückzug der Initiative noch möglich. Die Initiative muss aber zurückgezogen werden, bevor der Kantonsrat die abschliessende Debatte führt. Der Rückzug muss also bis zur zweiten Lesung erfolgt sein. Wenn der Kantonsrat nicht gültig zugestimmt hat, darf man den Initianten ihr Recht, die Initiative zurückzuziehen, nach Treu und Glauben in der jetzigen Situation nicht nehmen.

Kommt es zwingend zu einer Volksabstimmung? Gilt das auch bei einer Vierfünftelmehrheit? Wenn die Initiative zurückgezogen wird, untersteht der Gegenvorschlag nach unserer Überzeugung nur noch dem fakultativen Referendum. Gemäss Verfassung werden zwar bei der allgemeinen Anregung Initiative und Gegenvorschlag der Abstimmung unterstellt, in der Meinung, dass eine Initiative immer zur Abstimmung gebracht werden muss. Wir haben mit der Verfassungsrevision klar zum Ausdruck gebracht, dass Initiativen den Stimmberechtigten immer zur Abstimmung unterbreitet werden sollen, aber eben nur Initiativen. Der Gegenvorschlag wird nur deswegen obligatorisch zur Abstimmung gebracht, weil eine Initiative vorliegt. Fällt die Initiative weg, so fällt der Grund für die obligatorische Abstimmung weg, und Folgendes gilt: Mit dem Gegenvorschlag haben wir eine Gesetzesvorlage. Diese liegt in der Herrschaft des Kantonsrates. Deswegen untersteht der Gegenvorschlag, wenn er allein vorliegt, nur noch dem fakultativen Referendum. Damit habe ich auch die Frage nach der zweiten Lesung beantwortet. Es handelt sich hier um einen gestalterischen Akt des Kantonsrates: Der Kantonsrat betreibt Gesetzgebung auf Gesetzesstufe. Dies bedarf einer zweimaligen Lesung. Deshalb ist das Vorgehen, das der Kommissionspräsident in der Diskussion zur Traktandenliste skizziert hat, das richtige. Heute wird zum ersten Mal über Initiative und Gegenvorschlag beraten und keine Schlussabstimmung durchgeführt. In der zweiten Lesung erfolgt dann die nötige Schlussabstimmung.

**Charles Gysel:** Herr Staatsschreiber, können die Initianten der Initiative unter der Voraussetzung zustimmen, dass der Kantonsrat auf eine bestimmte Weise entscheidet? Wenn die Initianten die Initiative jetzt zurückziehen im Glauben, man würde dem so zustimmen, haben sie ein Problem. Sie könnten folgende Formulierung wählen: Unter der Voraussetzung, dass der Kantonsrat in dem und dem Sinn entscheidet, ziehen wir die Initiative zurück. Wäre dies ein mögliches Verfahren, damit wir aus der Verkrampfung herauskommen? Ich als Initiant würde dem Kantonsrat und der Regierung auch nicht unbedingt *plein pouvoir* geben.

**Staatsschreiber Reto Dubach:** Da würden wir das Initiativrecht überreizen. Wir haben noch nie den Rückzug einer Initiative unter Vorbehalt vorgenommen. Ein Rückzug ist eine klare Willenserklärung, und ich glaube nicht, dass man Auflagen an ihn knüpfen darf. Deshalb ist folgender Weg vernünftig: Wir haben heute die erste Lesung. Die Initianten werden nach der Debatte spüren, wie die Stimmung im Kantonsrat ist. Gestützt darauf müssen sie die entsprechenden Schlussfolgerungen ziehen.

**Christian Heydecker:** Laut Staatsschreiber Reto Dubach hat Kantonsratspräsident Hermann Beuter in der Sitzung vom 2. Juni 2003 Folgendes gesagt: „Wer den Antrag der Kommission ablehnen und der Initiative zustimmen möchte, möge sich erheben. – Wer einem Gegenvorschlag zustimmen möchte, möge sich erheben.“ Das Abstimmungsresultat lautete 48 : 17. Die 48 waren sowohl jene, die den Antrag der Kommission ablehnen und der Initiative zustimmen wollten, als auch jene, die in dieser Zwittersituation den Gegenvorschlag wollten. Die 17 waren jene, welche dem Antrag der Kommission und des Regierungsrates folgen wollten und die Initiative zur Ablehnung empfahlen, und zwar ohne Gegenvorschlag. Dass die 48 aus zwei Gruppen bestanden, kommt nicht deutlich aus dem Protokoll hervor. Hermann Beuter wusste in jener Situation verständlicherweise nicht recht, was er tun sollte, denn wir hatten uns nicht konsequent an die Verfassung gehalten. Kurz: Wir haben dieser Initiative zugestimmt, aber einige von Ihnen waren sich wahrscheinlich der Konsequenzen nicht bewusst. Nach jener Sitzung traf ich die Initianten und sagte ihnen, das Initiativkomitee sei nun aus dem Spiel, nun habe nur noch der Kantonsrat das Sagen.

Als Kantonsrat können wir natürlich alles. Wir können uns auch übers Wahlgesetz hinwegsetzen. Wenn es keine Staatsrechtliche Beschwerde von Gerold Meier gibt, gilt das, was wir beschliessen. Ich verwahre mich dagegen, dass wir nun so tun, als ginge alles seinen geordneten Gang, wenn wir

den Initianten das Recht zum Rückzug der Initiative zugestehen würden. Wir haben am 2. Juni 2003 der Initiative zugestimmt.

**Urs Capaul:** Zu Abs. 4 lit. b: Was geschieht, wenn nach Ablauf dieser sechs Monate die Bedingungen nicht eingehalten werden? Gilt dann generell Abs. 6? Sollte dies der Fall sein, wäre ich von Beginn weg für eine unbefristete Bewilligung.

**Erich Gysel:** Zwei Dinge motivieren mich, das Wort an Sie zu richten. Neben den Floskeln der Juristen ist eine andere Meinung sicher von Gutem. Und dass der Präsident nahe daran war, die Eintretensdebatte abzuwürgen, reizte mich besonders, auch noch nach vorn zu kommen.

Wenn wir heute dem Zusatz der Jungen zustimmen, wenn diese ihre Initiative zurückziehen und wir in der zweiten Lesung darauf zurückkommen und den Zusatz wieder streichen, wenn wir so schlitzohrig sind, haben wir die „2“ auf dem Rücken. Dann können die Jungen im ganzen Kanton laut und deutlich bekannt machen, was da abgelaufen ist. Wenn wir heute ab- und dem Zusatz zustimmen, bedeutet dies für mich eine Garantie, sonst sind wir in diesem Saal allesamt Schlitzohren. Wir haben in der SVP-Fraktion zwei Abstimmungen durchgeführt und auf die Jungen gesetzt. Ich habe im Gespräch mit den Jungen deutlich deren Misstrauen gespürt, vor allem hinsichtlich des Vollzugs unserer Gesetzgebung. Für mich ist der Gegenvorschlag nicht so schlecht. Würden die Journalisten uns Kommissionsmitglieder fragen, wo genau der Unterschied zwischen Initiative und Gegenvorschlag liege, so könnte mit der Antwort keine Abstimmungskampagne geführt werden.

Der Gummi, der Spielraum also, wird unterschiedlich betrachtet. Ich nehme an, dass jemand, der zu vollziehen hat und Bewilligungen erteilt, über eine gewisse Vernunft und auch über Menschenverstand verfügt. Die Jungen sehen es von einer anderen Warte aus. Sie haben schlechte Erfahrungen gemacht, der Vollzug entspringt für sie der Willkür. Darin liegt der Unterschied. Ich verstehe deshalb, dass die Jungen in einem gewissen Bereich hart bleiben. Ich habe als Grossvater gelernt, dass die Jungen nicht zuerst besser und erfahrener sein müssen, damit ich ihnen eine Chance gebe. Sie haben eine Vision: die Eigenverantwortung des Betriebs; längere Öffnungszeiten führen nicht unbedingt zu mehr Lärm. Ich will ihnen diese Vision nicht abklemmen, nur weil die Erfahrung anders aussieht.

**Kommissionspräsident Bernhard Egli:** Wir haben am 2. Juni 2003 der Initiative nicht zugestimmt, denn Regierung und Spezialkommission haben

seither mit den Initianten weiterverhandelt. Deshalb kann die Initiative noch zurückgezogen werden.

**Gerold Meier:** Die Äusserung von Christian Heydecker beruht auf einem Missverständnis. Wir haben der Tatsache zugestimmt, dass der ausformulierte Vorschlag dem Text der Initiative entspricht, dass das Initiativebegehren richtig in eine definitive Fassung gebracht worden war. Solange wir aber an einem Gegenvorschlag festhalten, haben wir der Initiative nicht zugestimmt. Damit können die Initianten die Initiative zurückziehen, bis der Regierungsrat das Datum der Abstimmung über die Initiative und gleichzeitig über den Gegenvorschlag festgesetzt hat. Das ist die klare Rechtslage, und das stimmt vor allem auch mit dem Sinn des Wahlgesetzes überein und ist nicht einfach eine Schlussfolgerung aus einer juristischen Konstruktion, die gar keinen Sinn mehr ergibt.

**Staatsschreiber Reto Dubach:** Ich mache beliebt, die Frage des Rückzugs der Initiative bis zur zweiten Lesung in diesem Saal zu klären. Es gibt Situationen, in denen man pragmatische Lösungen finden muss, damit man nicht stunden- und monatelang rechtliche Floskeln austauschen muss. Es kann nicht sein, dass der Kantonsrat in der zweiten Lesung nicht weiss, ob der Gegenvorschlag obligatorisch oder fakultativ zur Abstimmung gebracht wird. Wenn ein Mitglied des Kantonsrates nicht weiss, ob es zur Vierfünftelmehrheit beiträgt oder nicht, kann das Abstimmungsverhalten anders sein. Es ist deshalb meiner Meinung nach richtig, wenn wir sagen: Wir haben heute eine Auslegeordnung, die Stossrichtung ist klar, der Kantonsrat wird klare Signale senden, und dann sollen die Initianten sich überlegen, ob sie die Initiative zurückziehen wollen oder nicht. Eines ist klar: Der Kantonsrat wollte am 2. Juni 2003 der Initiative nicht zustimmen, sondern er wollte einen Gegenvorschlag.

**Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht. Eintreten ist unbestritten und somit stillschweigend beschlossen.**

### **Detailberatung**

Grundlage für die Diskussion bilden die Anhänge A und B der Amtsdrukschrift 04-13.

**A Initiativtext****Art. 53**

**Kommissionspräsident Bernhard Egli:** Die Kommission beantragt, als letzten Satz von Abs. 3 folgende Ergänzung aufzunehmen: „Vorbehalten bleiben Auflagen gemäss Bundesgesetzgebung.“

**Abstimmung**

**Mit 65 : 0 wird dem Antrag der Kommission zugestimmt. Der Schluss von Abs. 3 lautet nun: „Ausgenommen von dieser Regelung sind hohe Feiertage. Vorbehalten bleiben Auflagen gemäss Bundesgesetzgebung.“**

**B Gegenvorschlag****Art. 53**

**Markus Müller:** Ich stelle Ihnen einen Änderungsantrag. Dieser liegt Ihnen bereits schriftlich vor. Die Regierung hat signalisiert, dass sie ebenfalls zustimmen könnte. Noch ein Wort zum Vorgehen: Wir lassen das Ganze nicht am Rückzug der Initiative scheitern. Müssten wir spitzfindig sein, so würden wir in der zweiten Lesung über diesen besagten Artikel unter Namensaufruf abstimmen. Dann hätte die Delegation die Möglichkeit, die Initiative vor der Schlussabstimmung zurückzuziehen.

**Regierungsrat Herbert Bühl:** Aus heutiger Sicht stellt dieser Einschub kein Problem dar. Ich sage „aus heutiger Sicht“, weil man nie weiss, was die Juristen noch herausfinden. Was ich heute Morgen erlebe, erschüttert mich. Wir stehen kurz vor der Zielgeraden, da sollten wir uns doch nicht noch irgendwelche verfahrensrechtliche Fragen ausdenken, um das Erreichen des Ziels zu verhindern.

**Dieter Hafner:** Nach meiner persönlichen Meinung zeigt dieser Einschub, dass sich die Initianten auch bewegt haben. Es ist nichts mehr von „zwingend“ zu lesen, die Bundesgesetzgebung wird ausdrücklich erwähnt. Nun heisst es: „Die Bewilligung nach Ablauf dieser Frist wird nur dann in eine unbefristete Bewilligung umgewandelt, wenn während dieser Probezeit die Bedingungen gemäss Abs. 6 nicht verletzt wurden, sonst gilt lit. a vorstehend.“ Das bedeutet einen gewissen Druck auf die Veranstalter, der sich durchaus positiv auswirken kann. Diese sind gehalten, ihren Anlass so zu

gestalten, dass er zu keinen Klagen, die man nach Gesetz berücksichtigen müsste, führt. Der erste Satz des Einschubs lautet: „Bar- und Tanzbetrieben wird auf Gesuch hin erstmals eine Verlängerungsbewilligung erteilt, befristet auf sechs Monate.“ Die Initianten könnten für kurzfristige Anlässe „auf tutti gehen“ und eine Bewilligung erzwingen. Aber wir haben Abs. 3, der bereits Möglichkeiten zur Bewilligungserteilung für einmalige Anlässe schafft. Ich habe aus der SP-Fraktion entsprechende Signale vernommen, dass man auf diesen Einschub sehr wohl eintreten und ihn einfügen könnte.

**Christian Heydecker:** Regierungsrat Herbert Bühl, es geht nicht darum, mit irgendwelchen Verfahrensfragen etwas zu verhindern. Im Gegenteil, ich bin durchaus bereit, für einmal ein Auge zuzudrücken und mich über das Wahlgesetz hinwegzusetzen. Aber ich wollte mit meiner Intervention auf den Sachverhalt hinweisen und diesen Ihnen allen bewusst machen. In Abs. 4 lit. a besteht eine Einschränkung bezüglich der örtlichen Verhältnisse. Gilt diese Einschränkung auch bei lit. b? Wäre dem so, dann müsste eine neue Formulierung gesucht werden. Wie ich es verstanden habe, wollten die Initianten eine Verlängerungsbewilligung ohne Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Das müsste in der Kommission noch geklärt werden. In Abs. 4 lit. b ist nun keine Uhrzeit mehr genannt. Kann der Gemeinderat eine Verlängerungsbewilligung bis beispielsweise 03 Uhr erteilen, womit er zwar dem Gesetzestext, nicht aber der Intention der Initianten Genüge getan hat? Auch das müsste in der Kommission geprüft werden.

In Abs. 5 haben wir Auflagen und Einschränkungen. Da wäre das Verhältnis zu den Auflagen gemäss Abs. 4 lit. a zu klären. Bezieht sich also Abs. 5 nur auf Abs. 4 lit. a oder auch auf Abs. 4 lit. b? Da hat die Kommission noch einiges zu hoheln, bis dieser Gesetzestext auch wirklich sauber und verständlich ist und den Ansprüchen, die wir an eine vernünftige Gesetzgebung stellen dürfen, genügt.

**Kommissionspräsident Bernhard Egli:** Ich nehme diese Fragen in die Vorbereitung der zweiten Lesung mit. Wir werden darüber beraten.

Zum Rückzug der Initiative: Im Wahlgesetz steht in Art. 78<sup>bis</sup>: „<sup>1</sup> Jede Initiative kann vom Urheber oder von der Mehrheit des Initiativkomitees zurückgezogen werden. <sup>2</sup> Der Rückzug ist zulässig, bis der Regierungsrat die Volksabstimmung über das Initiativbegehren festgesetzt hat.“ Es ist sinnvoll, wenn die Initianten uns vor der zweiten Lesung signalisieren, ob sie die Initiative zurückziehen oder nicht.



**Urs Capaul:** Ich frage nochmals: Wie sinnvoll ist diese Befristung auf sechs Monate? Was geschieht, wenn nach sieben Monaten die Bedingungen nicht mehr erfüllt werden?

**Kantonsratspräsident Richard Mink:** Ich nehme an, dass sich, da im Moment niemand kompetent Antwort darauf geben kann, die Kommission ausgiebig mit dieser Frage befassen wird.

**Urs Capaul:** Mein Alternativantrag würde lauten: „Bar- und Tanzbetrieben wird auf Gesuch hin eine Verlängerungsbewilligung erteilt, solange die Bedingungen nach Abs. 6 nicht verletzt werden.“ Dieser Antrag wäre die Konsequenz.

**Markus Müller:** Es wird den Betreibern ein Anreiz gegeben, sich seriös mit den Vorschriften und der Problematik auseinander zu setzen. Deshalb der sechsmonatige Versuchsbetrieb. Wird der Bundesgesetzgebung nicht nachgekommen oder wird sie verletzt, folgt der Entzug der Bewilligung. So einfach ist das.

**Kantonsratspräsident Richard Mink:** Urs Capaul hat seinen Antrag formell zurückgezogen.

**Ursula Hafner-Wipf:** Wenn die Bewilligung versuchsweise für sechs Monate erteilt wird, so heisst dies, dass nach sechs Monaten ein Antrag auf Verlängerung der Bewilligung gestellt werden muss. Wird die Bewilligung unbefristet erteilt, so muss zuerst eine Verwarnung ausgesprochen werden, dann kann die Bewilligung entzogen werden. Wir sollten die Frist von sechs Monaten stehen lassen.

### **Abstimmung**

über Abs. 4

**Mit 67 : 0 wird dem neuen Antrag betreffend Abs. 4 lit. b zugestimmt. Diese lautet: „Bar- und Tanzbetrieben wird auf Gesuch hin erstmals eine Verlängerungsbewilligung erteilt, befristet auf sechs Monate. Die Bewilligung nach Ablauf dieser Frist wird nur dann in eine unbefristete Bewilligung umgewandelt, wenn während dieser Probezeit die Bedingungen gemäss Abs. 6 nicht verletzt wurden, sonst gilt lit. a vorstehend.“**

**Kantonsratspräsident Richard Mink:** Eine Abstimmung über Abs. 5 erübrigt sich.

**Regierungsrat Herbert Bühl:** Sie haben nun stillschweigend auch die Nummerierung der Absätze von Art. 53 geändert.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht. Das Geschäft geht zur Vorberatung der zweiten Lesung an die Kommission zurück.

\*

## **2. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Erlass eines Gesetzes zur Schaffung eines Verkehrsinfrastruktur-Fonds vom 2. Dezember 2003**

Grundlagen: Amtsdrukschrift 03-122

Kommissionsvorlage: Amtsdrukschrift 04-49

### **Eintretensdebatte**

**Kommissionspräsident Charles Gysel:** Die Spezialkommission hat sich an zwei Sitzungen mit der Vorlage des Regierungsrates vom 2. Dezember 2003 befasst. Die Vorlage der Regierung vermochte, wie Sie dem Bericht der Kommission entnehmen, nicht zu befriedigen. Insbesondere konnte die Idee der Regierung, zweckgebundene Gelder aus Motorfahrzeugsteuern, Benzinzoll, LSVA und Devestitionen sowie Mittel aus der Laufenden Rechnung in einen Fonds zu legen, die Kommission nicht davon überzeugen, dass der Mittelfluss dadurch transparenter würde. Auch die Kompetenz zur Mitteleinlage bei Devestitionen und zur Mittelentnahme war für die Kommission unannehmbar. Ebenfalls umstritten war Art. 4 der Vorlage der Regierung über die Mittelverwendung, welche auch die jährlichen Abschreibungen und Zinsen aller bisherigen und neuen Investitionen zu Lasten des Fonds vorsah. Mit anderen Worten: Die Kommission konnte sich in keiner Art und Weise mit der Vorlage der Regierung befreunden, nicht einmal mit dem Titel. Trotzdem ist die Kommission auf die Vorlage eingetreten, um der Regierung die Möglichkeit zu geben, eine neue Version nach den Vorstellungen der Kommission auszuarbeiten. Dies nicht zuletzt auch deshalb, um weitere Verzögerungen zu vermeiden, da die Regierung auf die Schaffung eines Fonds drängt. Sie will, wie es scheint, Devestitionen vor-

schlagen, und die Gelder müssen irgendwo vor der Verwendung parkiert werden können.

In der Folge konnte die Kommission am 8. April 2004 bereits eine praktisch neue Vorlage beraten. Der Vorschlag, allenfalls zwei Fonds zu schaffen, einen für die zweckgebundenen Mittel und einen für Devestitionen, wurde fallen gelassen. Die Regierung erklärte sich bereit, künftig in der Staatsrechnung tabellarisch den Ertrag und den Aufwand der Strassenrechnung mit den zweckgebundenen Mitteln darzustellen. Diese Darstellung hat zwar nur informativen Charakter; der Ertrags- oder der Aufwandüberschuss bleibt wie bisher in der Laufenden Rechnung. Aber wir werden die Möglichkeit haben zu sehen, wie die zweckgebundenen Gelder eingesetzt beziehungsweise wofür sie verwendet werden. Die Kommission beschloss deshalb, nur einen Fonds für Devestitionen vorzuschlagen. Sie hat die von der Regierung verlangte neue Vorlage eingehend beraten und hat praktisch alle Artikel leicht überarbeitet. Insbesondere wurde beschlossen, dass der Kantonsrat über die Einlagen entscheiden muss. Bei der Mittelentnahme will man sich bezüglich der Finanzbefugnisse von Regierung und Parlament an die Kantonsverfassung halten.

Die heute zur Beratung stehende Vorlage der Spezialkommission wurde mit 9 : 1 bei einer Enthaltung verabschiedet. Die Regierung hat sich nach meinem Wissensstand den Vorstellungen der Kommission angeschlossen und wird keine Anpassungen mehr vorschlagen. Im Übrigen verweise ich auf den Bericht zur Vorlage, in dem noch einige Details beschrieben sind.

Im Namen der Kommission bitte ich Sie, auf die geänderte Fassung der Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

**Regierungsrat Hans-Peter Lenherr:** Wir haben Ihnen die Ausgangslage eingehend dargelegt. Sie gilt unverändert. Der Finanzplan 2004 – 2007 zeigt deutlich auf, dass für die geplanten Investitionen insbesondere auch im Verkehrsbereich nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, wenn gleichzeitig am Qualitäts- und Dienstleistungsstandard in den Kernbereichen der staatlichen Tätigkeit (Bildung, Gesundheit, Soziales und Sicherheit) festgehalten und ebenfalls gleichzeitig das Ziel einer weiteren Annäherung des Steuerniveaus an den Kanton Zürich weiterverfolgt werden soll. Nachdem der Versuch, die Motorfahrzeugsteuer im Zusammenhang mit neuen Verkehrsprojekten zu erhöhen, trotz Unterstützung der Strassenverkehrsverbände in der Volksabstimmung vom Mai 2003 deutlich gescheitert ist, muss nun zwangsläufig nach neuen Wegen der Finanzierung gesucht werden. Der Regierungsrat hat deshalb zusammen mit dem Finanzplan bereits im September 2003 in Aussicht gestellt, künftig grössere Infrastrukturprojekte

über zweckgebundene Devestitionen zu finanzieren und dem Parlament eine konkrete Gesetzesvorlage zu unterbreiten. Letzteres ist im Dezember 2003 geschehen. Der Regierungsrat kann sich den doch markanten Änderungen am Gesetzesentwurf in allen Teilen anschliessen. Ich bedanke mich für die gute und konstruktive Zusammenarbeit mit der Kommission. Die Grundidee der Regierung wird auch mit dem Kommissionsvorschlag erfüllt. Die neue Lösung ist einfach und verständlich. Erlöse aus Devestitionen – beispielsweise Aktienverkäufen –, aus Kapitalrückzahlungen oder aus einmaligen Sonderausschüttungen sollen zumindest zu einem grossen Teil in einen Fonds gelegt werden, aus dem künftige Infrastrukturvorhaben finanziert werden sollen. Dabei soll im Einzelfall der Kantonsrat entscheiden, in welchem Mass diese Erlöse dem Fonds zufließen beziehungsweise zur Entlastung der Laufenden Rechnung verwendet werden sollen, etwa für zusätzliche Abschreibungen oder teilweise für die Finanzierung von Steuer-senkungen oder für anderweitige wichtige Projekte. Die Mitsprache des Kantonsrates bleibt also in allen Teilen gewahrt. Dass durch die Schaffung eines solchen Fonds die Finanzkompetenzen gemäss Verfassung – und damit auch die Volksrechte – in keiner Weise geschmälert werden, ist selbstverständlich. Ebenso klar ist, dass man dem Fonds erst Mittel entnehmen kann, wenn er entsprechend geäufnet ist. Diesbezüglich besteht aber guter Grund zur Zuversicht. Der Regierungsrat wird vermutlich nächste Woche die Öffentlichkeit und damit auch den Kantonsrat über das Ergebnis der Verhandlungen über den Verkauf eines Minderheitspakets der EKS AG informieren und anschliessend selbstverständlich dem Kantonsrat, vermutlich nach den Sommerferien, einen entsprechenden Bericht und Antrag unterbreiten. Ich bitte Sie, auf die Kommissionsvorlage einzutreten und dieser zuzustimmen. In der Kommission diskutiert wurde Art. 3 lit. c. Vielleicht müssen wir uns heute nochmals darüber unterhalten. Der Regierungsrat könnte sich eine etwas offenere Formulierung vorstellen. In Art. 3 lit. c ist die Rede davon, dass allenfalls auch andere Infrastrukturvorhaben des Kantons finanziert werden können. Müssen es Vorhaben des Kantons sein oder könnte es sich auch um einen Beitrag an das Fussballstadion oder an ein künftiges nationales Sportzentrum handeln? Diese Frage müsste man nochmals diskutieren. Die Formulierung könnte auch lauten: „... andere Vorhaben im Kanton.“

**Hansueli Bernath:** Mit dem Umbau der ursprünglichen regierungsrätlichen Vorlage für einen Verkehrsinfrastrukturfonds zu einem Infrastrukturfonds, wie ihn die Kommission vorgenommen hat, ist für uns eine wichtige Bedingung erfüllt, damit wir auf die Vorlage eintreten können.

Bei den Auslagen für den motorisierten Individualverkehr, insbesondere beim Strassenunterhalt, wollen wir in der Laufenden Rechnung im Rahmen des Budgetprozesses einen Spielraum bewahren. Dieser wäre mit dem Einspeisen der Erträge aus den Motorfahrzeugsteuern, dem Benzinzoll und der LSVA in den Fonds eingeschränkt worden. Für die wiederkehrenden Auslagen für den öffentlichen Verkehr soll mit dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr in Kürze eine wichtige Grundlage geschaffen werden.

Hingegen finden wir es richtig, wenn ausserordentliche Einnahmen aus Devestitionen und aus einmaligen Sonderausschüttungen aus Institutionen mit kantonaler Beteiligung nicht einfach in der Laufenden Rechnung versickern und dabei kurzfristige Begehrlichkeiten für kurzfristige Steuersenkungen wecken. Der Fonds ist eine praktikable Lösung zur Parkierung solcher Einnahmen, bis das Geld für Investitionen in die Infrastruktur des Kantons gebraucht wird. Dass dabei Investitionen in die Infrastruktur des privaten, aber vor allem auch des öffentlichen Verkehrs im Vordergrund stehen, ergibt sich allein schon aus dem entsprechenden Investitionsprogramm für die nächsten Jahre. Es ist aber auch richtig, dass die Möglichkeit geschaffen wurde, aus dem Fonds Beiträge an Infrastrukturvorhaben ausserhalb dieser Bereiche zu leisten, allerdings mit der in der Kommission auf meinen Antrag fast einstimmig gutgeheissenen Einschränkung auf Vorhaben des Kantons. Die ÖBS-EVP-GB-Fraktion wird auf die Vorlage eintreten.

**Martina Munz:** Die SP befürwortet die Bildung eines Infrastrukturfonds. Die erste Vorlage für einen Verkehrsinfrastrukturfonds war zu umfassend, dazu kompliziert und unübersichtlich und deshalb unbrauchbar. Der Entwurf war ein wildes Durcheinander von Laufender Rechnung und Investitionsrechnung, von öffentlichem Verkehr und Privatverkehr, von zweckgebundenen Einlagen und Devestitionen. Dem gegenüber ist das vorliegende Gesetz zur Bildung eines Infrastrukturfonds einfach, transparent und zweckmässig. Die erste Vorlage der Regierung war immerhin nicht ganz für die Katz. Ein wichtiger Punkt dieser Vorlage ist geblieben: Nun soll endlich die Strassenrechnung separat ausgewiesen werden. Zweckgebundene Mittel, die für die Strasse reserviert sind, werden aufgelistet und dem Aufwand für Strassen gegenübergestellt, inklusive Amortisation und Verzinsung. Damit wird hoffentlich die alljährliche Budgetdiskussion über den Strassenaufwand etwas versachlicht. Wichtig ist, dass alle Kosten einbezogen werden, die Strassen und motorisierter Verkehr verursachen. Auch der Aufwand der Strassenpolizei und die Lärm- und Umweltschutzmassnahmen müssen in die Strassenrechnung einfließen.

Zurück zur Vorlage: Die SP begrüsst die Bildung eines Infrastrukturfonds. Der Kanton wird in nächster Zeit viel in den Ausbau der Infrastruktur investieren müssen. Die Substanz des Kantons soll erhalten bleiben, auch wenn zurzeit die Gelder nicht so üppig in die Staatskasse fließen.

Das Heil der Mittelbeschaffung heisst heute anscheinend Devestition. Devestitionen sind ein neues Phänomen. Das Wort findet man weder in einem Wörterbuch noch im Fremdwörter-DUDEN. Es hat gute Chancen, zum Unwort des Jahres ernannt zu werden. Obwohl das Wort nicht existiert, wird laufend devestiert. Devestiert wird meistens, um die Löcher in der Laufenden Rechnung zu stopfen. Der Mechanismus funktionierte bisher so: Devestitionen fließen in die Laufende Rechnung und beschönigen diese im Ausschüttungsjahr. Mit dem Infrastrukturfonds stehen Devestitionen zwingend nur für Investitionen zur Verfügung. Die Chance besteht damit, dass der Staat die Substanz erhalten kann.

Was genau als Devestition bezeichnet werden kann, ist nicht in jedem Fall eindeutig zu beantworten. Deshalb soll der Kantonsrat entscheiden, welche Devestitionen in den Fonds gehören. Dieser Punkt ist uns sehr wichtig. Die SP wird auf die Vorlage eintreten.

**Gottfried Werner:** Meister, die Arbeit ist fertig, soll ich gleich mit Flickern beginnen? So oder ähnlich und erst noch mit vertauschten Rollen kam mir die Kommissionsarbeit für dieses Geschäft vor. Dabei wurde aus der regierungsrätlichen Vorlage eines Verkehrsinfrastruktur-Fonds schlicht ein Infrastrukturfonds konstruiert. Allerdings darf man sagen, dass nicht eine Flickarbeit, sondern etwas Neues entstanden ist. Mit der neuen Vorlage werden keine zweckgebundenen Mittel für den Strassenverkehr in den Fonds fließen, sondern Devestitionen, wie es in Art. 2 vorgesehen ist. Damit in Zukunft die für den Strassenverkehr bestimmten Mittel, inklusive Betrieb und Unterhalt sowie Amortisation und Zinsen, aber nicht einfach in der Laufenden Rechnung versickern, soll die Strassenrechnung separat und transparent dargestellt werden. Zweck des neu zu schaffenden Fonds ist es, Mittel für neue Aufgaben zugunsten des privaten und des öffentlichen Verkehrs und für weitere Infrastrukturvorhaben des Kantons bereitzustellen. Dabei ist es sicher sinnvoll, Geld aus Verkäufen nicht in die Laufende Rechnung, sondern in einen Fonds zu legen. Einer Tatsache müssen wir uns aber bewusst sein: Dieses noch nicht eingegangene Geld kann auch nur einmal ausgegeben werden. Und die Mitglieder des Kantonsrates werden sich wahrscheinlich weiterhin in die Haare geraten, wenn es um Äufnung, Verwendung und Entnahme geht. Die SVP-Fraktion betrachtet diese Vorlage aber mehrheitlich als gut und wird auf sie eintreten.

**Christian Amsler:** Nach der intensiven Kommissionsarbeit liegt nun eine Vorlage auf dem Tisch, die einfach und transparent ist. Einfache, klare Lösungen gefallen mir generell in der Politik, Ihnen hoffentlich auch. Hier wird ein richtiger Schritt in die Zukunft gemacht. Es geht um den Erlös aus Devestitionen, der in den Fond fließen soll. Die Grundidee ist also, Devestitionen für Investitionen einzusetzen. Mit diesem Fond können wir Spitzen glätten. Er ermöglicht es, gewisse Aufgaben anzupacken, die über die Laufende Rechnung nicht finanziert werden können. Der Bund hat es ja vorgemacht mit dem FinÖV für grosse Investitionsvorhaben.

Die Aufzählung in Art. 2 ist nicht abschliessend; sie erlaubt eine gewisse Flexibilität. Es besteht auch kein Anspruch auf generelle Leistungen aus diesem Fond, wenn zum Beispiel eine Gemeinde etwas bauen will. Aus einem komplizierten Papiertiger, den die Regierung vorgelegt hatte, wurde nun nach Meinung der FDP ein überschaubares Gesetz gemacht.

Es gab bei uns aber auch Stimmen, die konsequent alle Devestitionen in den Infrastrukturfonds fließen lassen wollten. Ruedi Hablützel wird nachher sicher noch etwas dazu sagen. Es ist klar, dass sich alle ein Stück vom Kuchen erhoffen und so auch die Gefahr besteht, dass ein grosser Teil in der Laufenden Rechnung verschwindet. Da habe ich aber zusammen mit der FDP-Fraktion durchaus Vertrauen in den Kantonsrat, der dafür sorgen wird, dass ein Grossteil der Devestitionen auch tatsächlich in den Fonds fliesst und nicht einfach sang- und klanglos in der allgemeinen Rechnung versickert.

Man kann durchaus optimistisch sein, dass der Fonds in der kommenden Zeit auch tatsächlich geäufnet wird. So ist es kein Geheimnis, dass die Axpo überfinanziert ist und die Aktionäre wohl bald mit Kapitalrückzahlungen rechnen können. Das käme auch dem Infrastrukturfonds zugute. Bekanntlich finden auch Gespräche über einen Teilverkauf der Aktien der EKS AG statt. Wiederkehrende, schwankende Dividenden oder zum Beispiel auch das berühmte-berühmte Nationalgold würden nicht in diesen Fonds fließen. Wenn wir gemäss den Legislaturvorhaben der Regierung den Kanton Schaffhausen auf eine Schiene bringen wollen, die zum Erfolg führt, ist dieser Fonds mehr als nötig. Die FDP-Fraktion unterstützt die Vorlage, wie sie heute vorliegt, beinahe mit der grösstmöglichen Mehrheit! Wir wären auch nicht unglücklich, wenn die Vierfünftelmehrheit erreicht werden könnte. Nehmen wir die positive Stimmung in der Kommission als Gradmesser, so sollte dies heute eigentlich möglich sein.

**Franz Baumann:** Devestition = Investition. Unter diesem Titel steht die neue Vorlage der Kommission. Der Kanton Schaffhausen steht vor grossen

Investitionen, einerseits für den öffentlichen, andererseits auch für den privaten Verkehr. Nachdem der Souverän die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer abgelehnt hat, braucht der Kanton neue Finanzquellen. Das neue Gesetz sieht vor, dass in Zukunft bei Verkäufen von Liegenschaften, Beteiligungen an Unternehmen (zum Beispiel Axpo) oder aus einmaligen Sonderausschüttungen aus Unternehmen, an denen der Kanton beteiligt ist, der Fonds gekauft wird. Damit wird gesichert, dass diese Erträge nicht in der Laufenden Rechnung zur Deckung von eventuellen Defiziten versickern und damit nicht wertvolles „Tafelsilber“ ohne nachhaltigen Ersatz zum Wohle des ganzen Kantons verkauft werden kann. Ebenso können diese eventuell entstehenden Erträge auch an Gemeinden und Institutionen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs und an weitere Infrastrukturvorhaben des Kantons ausgeschüttet werden.

Für die CVP-Fraktion ist es ebenfalls ausserordentlich wichtig, dass der Kantonsrat über die Entnahme aus dem Fonds via Voranschlag mitentscheiden kann. Damit ist gesichert, dass die neue Finanzquelle am richtigen Ort verwendet wird. Aus all diesen Gründen ist die CVP mit der neuen Vorlage der Kommission einverstanden.

**Gerold Meier:** Ich beantrage Ihnen, nicht auf die Vorlage einzutreten. Die Schaffung eines Infrastrukturfonds ist der klassische Fall dessen, was man volkstümlich Kässeliwirtschaft nennt und was ich selber schon vor einem halben Jahrhundert mit freisinnigen Parteifreunden im Grossen Stadtrat bekämpft habe. Wir lösen damit die allgemeine Staatsrechnung auf in Einzelrechnungen, vorläufig in eine Einzelrechnung neben der allgemeinen Staatsrechnung. Rückkehr ins Mittelalter! Was die Kommission aus der Vorlage des Regierungsrates gemacht hat, ist übrigens wohl nur noch von Bedeutung, wenn Elektrizitätsaktien veräussert werden und der Erlös in diesen Fonds fliesst. Vorläufig gehe ich davon aus, dass die Möglichkeit der Veräusserung von Elektrizitätsaktien bei der Behandlung des Elektrizitätsgesetzes verloren gehen wird.

Erlöse aus Devestitionen, die in den Fonds eingelegt werden, können verbraucht werden, ohne dass die Investitionen in der allgemeinen Staatsrechnung abgeschrieben werden müssen. Ausgaben aus diesem Fonds erlangen damit eine privilegierte Stellung gegenüber andern Staatsaufgaben. Vorläufig denkt man an Strassen, nicht etwa an die Bildung, nicht an die öffentliche Sicherheit. Der Sinn einer solchen Vorzugsstellung, die man gewissen Aufgaben zugestehen will, ist nicht einzusehen und nimmt den Budgetbeschlüssen die Allgemeinheit ihrer Funktion. Investitionen aus dem Fonds sollen weiterhin demokratisch bewilligt werden müssen. Sagt man



dem Volk aber, das Geld sei im Fonds bereits vorhanden, so wird es ähnlich wie in Stein am Rhein bei Ausgaben, die von der Windler-Stiftung finanziert werden, anders entscheiden, als wenn die Ausgaben aus der allgemeinen Staatsrechnung und damit aus Steuermitteln bezahlt werden müssten.

Der Hauptfall, an den man bei der Ausarbeitung der Vorlage gedacht hatte, war ja die Veräusserung von 25 Prozent des Aktienpakets der EKS AG. Dieser Fall zeigt besonders deutlich, wie verhängnisvoll sich der Fonds auswirken würde. Der Ertrag des Elektrizitätswerkes würde sich um ein Viertel verringern. Geht man von einem Kapital in der Höhe von rund  $\frac{1}{4}$  Mia. Franken aus, die in das Elektrizitätswerk investiert wurden, so würde sich dieser Betrag zum Beispiel von 240 Mio. Franken auf 180 Mio. Franken verringern. 60 Mio. Franken stünden für Investitionen zur Verfügung. Würden diese 60 Mio. Franken durch die Ausgabe von Anleiheobligationen aufgebracht, so wäre dafür ein Zinsbetrag aufzuwenden, der deutlich niedriger wäre als das, was mit der Veräusserung von investiertem Kapital verloren geht. Investiertes Kapital, vor allem in ein Monopolunternehmen investiertes Kapital wirft, richtig bewirtschaftet, deutlich mehr Ertrag ab, als Anleiheobligationen im gleichen Betrag an Zinsaufwand mit sich bringen. Die in Aussicht genommene Operation käme einer eigentlichen Plünderung des Staatsvermögens gleich.

Der Fonds hat keinen andern Sinn als die Schaffung von demokratischem Selbstbetrug. Der Bürger soll meinen, eine Investition koste ihn nichts, weil das Geld schon vorhanden sei. In Wirklichkeit versteckt sich dahinter nichts als der Verlust von Staatsmitteln.

Devestitionen haben dann einen Sinn, wenn der Staat über Vermögen verfügt, das ihm nicht mehr dient, zum Beispiel eine Liegenschaft, die er nicht mehr nutzt und die einem Privaten dienen würde. Dass der Erlös aber nicht in die allgemeine Staatsrechnung fliessen soll, ist meines Erachtens nicht zu begründen. Es ist heute der Versuch gemacht worden, sich damit selbst einzuschränken. Das ist in der Demokratie nicht sinnvoll. Wir sollen uns nicht einschränken, sondern richtig entscheiden! Veräusserung von in ein Wirtschaftsunternehmen investiertem Kapital ist als sinnlos und verlustbringend abzulehnen.

Zusammenfassung: Die vorgesehene Finanzierungsart verletzt die Allgemeinheit der Staatsrechnung, gaukelt dem Bürger etwas vor und bringt Verluste. Eine solche Art der Staatsverwaltung lehne ich ab.

**Ruedi Hablützel:** Im Gegensatz zu Gerold Meier bin ich für Eintreten, da ich die Idee eines Fonds gut finde. Sie haben gelesen, dass die vorberatende Kommission mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung den vorliegenden

Vorschlag zur Schaffung eines Verkehrsinfrastruktur-Fonds beziehungsweise eines Infrastruktur-Fonds genehmigt hat.

Auch ich als Mitglied dieser Kommission war während der ganzen Diskussion über diese Vorlage der Meinung, ein solcher Infrastrukturfonds sei sehr sinnvoll. Ich bin auch heute noch dieser Meinung. Trotzdem habe ich in der Kommission gegen die Vorlage gestimmt. Sie werden sich wohl fragen, warum.

Diese Vorlage entspricht grundsätzlich nicht mehr den Vorschlägen des Regierungsrates. Es war kaum zu glauben, dass sich die Kommission so einhellig gegen die Regierungsvorlage stellte. Alle waren nämlich der Meinung, die Gelder aus Devestitionen – also aus dem Verkauf von baulicher Infrastruktur und finanziellen Beteiligungen – sollten wieder in irgendeine bauliche Infrastruktur zurückfliessen. Sogar die Regierung hat diesen Wunsch sehr rasch verstanden und auch akzeptiert. Kurz: Devestitionen werden immer zu Investitionen. Als Parkplatz für diese Gelder dient der Infrastrukturfonds.

Sehr rasch hat man begriffen, dass der Unterhalt unserer Strassen- und Versorgungs-Infrastruktur nicht über diesen Fonds abgewickelt werden soll und kann, sondern dass dies eine Sache der ordentlichen Verwaltungsrechnung bleiben soll. Damit fliessen aber auch die Gelder aus LSVa und Motorfahrzeugsteuern und so weiter nicht in diesen Fonds. Dafür wäre allenfalls ein anderer Fonds zu schaffen. Dies war ja auch einer der Grundgedanken für die Erstellung eines Verkehrs-Infrastrukturfonds.

Nun haben wir also einen ganz anderen Fonds geschaffen, der nur dazu dienen soll, dass Erträge aus Devestitionen wieder für neue Investitionen eingesetzt werden können. Das scheint mir eine gute Sache zu sein, und dazu würde ich auch klar stehen. Die Kommission war ebenfalls dieser Meinung. Nun hat mich die Kommission im letzten Moment auf dem falschen Fuss erwischt. Ich hatte immer folgende Auffassung und habe sie auch heute noch: Sämtliche Mittel aus Devestitionen von Beteiligungen oder aus Verkäufen von Bauten oder anderen Infrastrukturen müssen zwingend in diesen Fonds fliessen, und sämtliche dieser Mittel und Erträge müssen zwingend wieder in Investitionen baulicher Art – Strassen- und Verkehrsbauten, aber auch Schulhäuser und Verwaltungsgebäude sowie Sanierung der Kantonsstrassen – fliessen. Darüber sollte es meiner Meinung nach keine Diskussion geben; die Zuweisung solcher Erträge sollte definitiv festgelegt sein. Es sollte nicht Sache des Kantonsrates sein, je nach politischer Stimmung oder finanzieller Situation, quasi situativ die Zuweisung derartiger Erträge in diesen Infrastrukturfonds zu beschliessen. Wenn solche Erträge in die allgemeine Verwaltungsrechnung fliessen würden, käme dies der

Verscherbelung von Tafelsilber gleich. Wir alle wollten aber, dass dieses Geld im gesamten Umfang weiterhin als Tafelsilber in unserem Vermögen bleibt, also für andere Investitionen in „handgreifliche“ Projekte oder eben in Infrastrukturen zur Verfügung stehen und nicht in der Verwaltung versickern oder verschwinden soll. Tafelsilber ist Erbgut; es soll der Nachwelt erhalten bleiben, zumindest wertmässig.

So, wie dieser Fonds zurzeit aussieht, ist er für mich ein AlibiProjekt, das uns in der Zukunft nicht hilft und nicht weiterbringt. Deshalb habe ich in der Schlussabstimmung der Kommission zu diesem Gesetz aus Überzeugung mit Nein gestimmt, und deshalb werde ich in der Detailberatung zu Art. 2 einen Änderungs- beziehungsweise einen Streichungsantrag stellen. Ich fordere Sie auf, keine Gummiartikel zu machen, sondern klar festzulegen, was mit welchen Geldern geschehen soll. Dass der Kantonsrat bei einer Projektvorlage dann immer noch zur Verwendung der Gelder Stellung nehmen kann, ist für mich klar.

**Veronika Heller:** Die SP-Fraktion unterstützt die Fassung der Kommission. Mit dem Mechanismus, dass der Kantonsrat über die Einlagen beschliesst, wird das Gesetz schlank und kann den jeweiligen Verhältnissen gerecht werden. Nicht jede Kilowattstunde, Ruedi Hablützel, soll sich in Kies verwandeln. Ohne diesen Artikel wäre nämlich eine umfassende Definition der Devestitionen und auch des jeweiligen Betrags notwendig. Mit der von der Kommission gewählten Regelung hat der Kantonsrat die Möglichkeit, sich auch veränderten Situationen anzupassen. Es kann sein, dass die Lage in zehn Jahren immer noch schwierig ist, es kann aber auch sein, dass es uns in zehn Jahren besser geht. Wir müssen deshalb eine flexible Regelung haben. Bedingung ist, dass die Kompetenz zu entscheiden beim Kantonsrat bleibt.

Die staatspolitischen Bedenken von Gerold Meier leuchten mir zu einem winzigen Teil zwar ein, aber die Devestitionen kommen – im Gegensatz zu dem, was Gerold Meier sich vorstellt – in die Laufende Rechnung und erst dann in den Fonds. An den Finanzkompetenzen wird gar nichts geändert. Je nach Entwicklung darf es nicht passieren, dass die Beiträge, die gemäss Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV gehen, in Zukunft geschmälert werden. Die Gemeinden bezahlen von dem, was dort fehlt, 56 Prozent. Dies hat in den letzten zehn Jahren bei der AHV um den Faktor 3 zugenommen, bei der IV um den Faktor 1,5. Die 44 Prozent des Kantons steigen natürlich auch, aber wenn sich dieser auf anderem Weg wieder finanziert, macht ihm das nichts aus. Bei den Gemeinden hingegen kommen keine zusätzlichen Mittel herein. Ich bitte deshalb Kommission und Regie-

rung, dieses Faktum zu prüfen und sich Gedanken über die Sicherstellung zu machen.

**Kommissionspräsident Charles Gysel:** Ich bedanke mich herzlich für die gute Aufnahme. Ich danke auch für die gute Zusammenarbeit in der Kommission. Zu zwei Voten nehme ich noch kurz Stellung.

Ich möchte vor einer Aufweichung, wie sie Regierungsrat Hans-Peter Lenherr vorgeschlagen hat, warnen. Die Kommission hat sich für „Infrastrukturvorhaben des Kantons“ entschieden, im Gegensatz zum regierungsrätlichen Vorschlag, der auf „Infrastrukturvorhaben im kantonalen Interesse“ lautete. Wenn der Kanton schon etwas verkauft, soll das Geld wieder beim Kanton und nicht nur im kantonalen Interesse investiert werden.

Es ist interessant, wenn Gerold Meier bis ins Mittelalter zurückgreift und erzählt, er habe schon vor 50 Jahren solche Fonds bekämpft. Würde ich nun den Antrag stellen, der Natur- und Heimatschutzfonds sei abzuschaffen, hätte er vermutlich eine völlig andere Meinung. Ich habe das Gefühl, Gerold Meier stecke in Sachen Fonds immer noch im Mittelalter. Erhalten wir Gelder aus Devestitionen, müssen diese in einem Fonds parkiert und danach wieder für Investitionen eingesetzt werden. Es wäre sehr gefährlich, wenn solche Gelder in die Laufende Rechnung fliessen würden. Natürlich könnten wir zusätzliche Abschreibungen vornehmen und die Rechnung würde verbessert, aber im gleichen Atemzug würden die Begehrlichkeiten potenziert steigen. Deshalb braucht es diesen Fonds. Sprüche wie den von der Plünderung des Staatsvermögens kann ich keineswegs nachvollziehen.

Ich habe ein gewisses Verständnis für die Argumente von Ruedi Hablützel. Es ist aber vermutlich nicht möglich, jetzt abschliessend zu definieren, was in den Fonds fliessen soll. Ein gewisses Vertrauen in unsere Institution müssen wir immer wieder haben. Es ist richtig, dass der Kantonsrat die Kompetenz zu entscheiden hat und auch entscheiden muss. Ich selbst hätte es gern gesehen, wenn die Sonderausschüttungen der Nationalbank ebenfalls in diesen Fonds fliessen würden. Der Kanton, so sagte man mir, sei jedoch nicht in einem solchen Ausmass beteiligt, und zudem handle es sich um eine längerfristige Angelegenheit. Wenn aber die Nationalbank einmal auf die Idee käme, 20 Mio. Franken zusätzlich auszuschütten, wäre dies etwas Einmaliges, und das Geld würde sicher in den Fonds fliessen.

Es liegt ein Antrag von Gerold Meier auf Nichteintreten vor.

### Abstimmung

**Mit grosser Mehrheit gegen eine Stimme wird der Antrag von Gerold Meier abgelehnt. Eintreten ist somit beschlossen.**

### Detailberatung

Grundlage für die Diskussion bildet die Kommissionsvorlage, Amtsdruckschrift 04-49.

#### Art. 2

#### Äufnung

**Ruedi Hablützel:** Ich bin der Meinung, dass die Äufnung zwingend erfolgen muss und dass der Kantonsrat nicht darüber zu beschliessen hat, ob nur ein Teil der Erträge in den Fonds und der Rest in die ordentliche Verwaltungsrechnung fliessen solle. Deshalb beantrage ich die Streichung von Art. 2 Abs. 2: „Der Kantonsrat beschliesst über Einlagen in den Fonds“.

**Regierungsrat Hans-Peter Lenherr:** Stimmen Sie diesem Antrag nicht zu. Eine gewisse Flexibilität ist hier durchaus sinnvoll. Es könnte ja einmal so viel Geld hereinströmen, dass es unsinnig wäre, alles in den Fonds einzulegen, weil auf absehbare Zeit gar nicht genügend Projekte vorhanden wären. Es ist vernünftig, wenn der Kantonsrat im Einzelfall entscheidet. Wir gehen davon aus, dass wir dem Parlament sicher einen Antrag stellen werden, dass vorläufig der grösste Teil einer Devestition in diesen Fonds fliessen soll.

**Veronika Heller:** Ohne diesen Abs. 2 wäre es nötig, dass wir uns darüber unterhalten, was genau eine Devestition ist und ab welchem Betrag sie dem Fonds zugewiesen werden sollte. Eine abschliessende Aufzählung wäre nötig; Sie können sich vorstellen, wie schwierig dies werden wird. Besonders die Frage, ob einmalige Sonderausschüttungen in diesen Fonds gehören, würde zu langen Diskussionen im Vorfeld führen. Mit dem vorliegenden Gesetzestext kann der Kantonsrat situationsbezogen handeln, weshalb Abs. 2 stehen bleiben muss. Beispielsweise eine einmalige Sonderausschüttung, die im Energiebereich – dem zurzeit einzig denkbaren Bereich – erwirtschaftet wurde, könnte zum einen Teil für die Infrastruktur und zum anderen Teil für Subventionen an energiesparende Bauten verwendet werden.

Ich verstehe nicht, weshalb gerade ein Vertreter der FDP dem Kantonsrat die Kompetenz entziehen und diese durch einen fixen Mechanismus ersetzen will. Zudem müsste das Gesetz mit abschliessenden Aufzählungen aufgebläht werden und würde demzufolge von der FDP bald wieder entrümpelt. Das wäre dann Arbeitsbeschaffung.

**Kommissionspräsident Charles Gysel:** Ich bitte Sie im Namen der Kommission, den Antrag von Ruedi Hablützel abzulehnen. Wir haben uns in der Kommission eingehend darüber unterhalten. Der Grund für den Einbezug von Abs. 2 war das Problem der abschliessenden Beurteilung der Devestitionen. Wir wollen jedoch auf eine Aufblähung des Gesetzes verzichten.

**Ruedi Hablützel:** Veronika Heller, es war kein FDP-Antrag, sondern der Antrag von Ruedi Hablützel.

### Abstimmung

**Mit 66 : 1 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Der Antrag von Ruedi Hablützel auf Streichung von Art. 2 Abs. 2 ist somit abgelehnt.**

Zu den folgenden Artikeln wird das Wort nicht gewünscht.

**Kommissionspräsident Charles Gysel:** Ich verzichte auf eine weitere Beratung in der Kommission und melde das Geschäft als für die zweite Lesung verhandlungsbereit. Ich glaube nicht, dass es sich lohnt, die Kommission wegen eines Antrags, der eine einzige Stimme erhalten hat, nochmals zu einer Sitzung zusammenzurufen.

**Ruedi Hablützel:** Wir haben das Recht, in der Kommission über jeden einzelnen Artikel zu sprechen. Dieses Recht kann mir nicht einfach weggenommen werden! Ich verzichte jedoch darauf.

Das Geschäft wird für die zweite Lesung auf die nächste Traktandenliste gesetzt.

3. **Zwischenbericht und Antrag des Regierungsrates zum Postulat Nr. 4/2001 von Markus Müller betreffend Tausch der Aktien der EKS AG vom 04.09.2001**  
**Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend die Einbringung der EKS AG in die Axpo Holding vom 12.11.2002**  
**Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Teilrevision des Elektrizitätsgesetzes vom 24.01.2000**

Grundlagen: Amtsdrukschriften 01-66, 02-114, 03-121  
Kommissionsvorlage: Amtsdrukschrift 04-48  
Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht und Antrag der Spezialkommission 2001/11 bzw. 2003/14 zur Teilrevision des Elektrizitätsgesetzes (EIG)

### **Eintretensdebatte**

**Kommissionspräsident Hansruedi Schuler:** Die Basis für diese Revision legte der damalige Grosse Rat am 24. Januar 2000, als er mit 57 : 1 das neue Elektrizitätsgesetz genehmigte. Diesem Gesetz stimmte die Schaffhauser Bevölkerung am 21. Mai 2000 deutlich zu. Bereits nach kurzer Zeit wurde dieses Gesetz jedoch im Grossen Rat in Frage gestellt. Vorstösse von Markus Müller führten dazu, dass von der Regierung ein Gutachten über die Zukunft der EKS AG erstellt wurde. Dies war 2001 der Beginn unserer Kommissionsarbeit, die jetzt mit der Diskussion über die Revision des Elektrizitätsgesetzes „vorläufig“ abgeschlossen wurde. Es gab wahrscheinlich selten ein Geschäft im Grossen Rat, das so rasch veränderte Voraussetzungen vorfand.

Im Juni 2001 lehnte das Zürcher Stimmvolk das Elektrizitätsgesetz knapp ab. Im Jahr 2002 versuchte eine Arbeitsgruppe von Stadt und Kanton, eine gemeinsame Zukunft für EKS und EWS zu entwerfen. Im Mai 2003 zog die Zürcher Regierung eine neue Gesetzesvorlage zurück, und im August 2003 gab die Axpo den Abbruch des Projekts „Hexagon“ bekannt. Dies alles waren Fakten, welche direkten Einfluss auf unsere Kommissionsarbeit hatten. Im Detail können diese Schritte in der Vorlage 03-121 des Regierungsrates auf den Seiten 1 bis 11 nachgelesen werden.

Nun einige Ausführungen zu unserer Kommissionsarbeit: Als erstes diskutierten wir den Zwischenbericht 01-66 des Regierungsrates sowie das Gutachten von Prof. Menzl über die Zukunft der EKS AG. Anschliessend orientierten wir uns über die Zukunftsvorstellungen der Städtischen Werke. Die Herren Risch und Bolli zeigten uns die Perspektiven aus ihrer Sicht auf.

Nach der Diskussion über diese unterschiedlichen Strategievorstellungen vertagten wir uns bis zum Vorliegen des nächsten Berichts. Im Sommer 2002 wurde der Schlussbericht der Arbeitsgruppe EKS/EWS fertig gestellt, und am 12. November 2002 legte der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Bericht betreffend Einbringung der EKS AG in die Xpo Holding vor. Anfang 2003 berieten wir in der Kommission den Schlussbericht der Arbeitsgruppe sowie den Bericht des Regierungsrates, verlangten jedoch vom Regierungsrat eine formelle Revision des Elektrizitätsgesetzes, welche über die bis dahin diskutierten Punkte (Aktientausch und Aktienverkauf) hinausging. Das Ergebnis ist die jetzige Vorlage des Regierungsrates. Wir haben diese Anfang 2004 in der Kommission beraten und schlagen Ihnen diverse Anpassungen vor.

Einige Stichworte zu unserer Diskussion: 1. Eine Rückumwandlung in eine Anstalt wurde abgelehnt. 2. Die Kommission beschloss, dass der Kantonsrat die Aktionärsrechte ausüben soll. 3. Die Veräusserungskompetenz wurde neu geregelt. 4. Die Pensionskassenregelung wurde korrigiert. Wie die Stellungnahme des Regierungsrates vom 18. Mai 2004 zeigt, sind vor allem die Aktionärsrechte ein Thema, das sicher auch heute wieder Anlass zu Diskussionen geben wird.

Ich gehe nun detailliert auf die Artikel 10 und 11 ein. Hier geht es um Grundsätze, über die sicherlich bereits in der Eintretensdebatte und nicht erst in der Detailberatung diskutiert wird.

Art. 10: Die Kommission ist der Ansicht, dass eine getrennte Zukunft von zwei Werken in unserem Kanton keine sinnvollen Zukunftsperspektiven hat. Eine Zusammenführung der beiden Werke ist anzustreben. Die Kommission hatte vor allem folgende Fragen zu beantworten: Mit welcher Rechtsform ist eine Zusammenlegung einfacher? Mit welcher Anpassung verbauen wir uns diese Möglichkeiten? Die Argumente für die eine und die andere Form sind im Kommissionsbericht im Abschnitt 2.1 dargelegt. Eine knappe Mehrheit der Kommission (7 : 6) lehnte eine Rückumwandlung in eine Anstalt ab, vor allem mit der Begründung, durch eine Änderung der Rechtsform solle keine Option für eine Zusammenlegung verbaut werden.

Art. 11: Die beantragte neue Regelung in Art. 11 zeigt nicht nur ein gewisses Misstrauen gegenüber dem Regierungsrat, sondern vor allem auch die Unsicherheit über die Zukunft in einem so wichtigen Bereich, wie ihn die Elektrizitätsversorgung zweifelsohne darstellt. Im Abschnitt 2.2 des Kommissionsberichtes sind die Erwägungen der Kommission aufgeführt, die zum Schluss zu diesem Antrag geführt haben. Diese Fassung wurde mit 5 : 3 bei 5 Enthaltungen angenommen.



Der Regierungsrat macht in seiner Stellungnahme vor allem geltend, dass diese Lösung aus staats- und verfassungsrechtlicher Sicht problematisch und die Durchführbarkeit bezüglich der einzuhaltenden Termine und der Reaktion auf Anträge in der Generalversammlung fragwürdig sei. Diese Diskussionen wurden ebenfalls in der Kommission geführt, und trotzdem hat sich die Kommission mehrheitlich für die vorgeschlagene Lösung entschieden. Die Kommission beantragt Ihnen mit 7 : 0 bei 6 Enthaltungen, auf die Vorlage einzutreten und die Gesetzesrevision zu genehmigen. Sofern der Kantonsrat keine Aufrechterhaltung beschliesst, gelten gleichzeitig das Postulat 4/2001 von Markus Müller sowie die Motion 5/2001 von Markus Müller als erledigt. Zum Schluss darf ich Ihnen noch die Meinung der FDP-Fraktion bekannt geben. Ziel der FDP-Fraktion bei einer Revision sind drei Punkte: 1. Die Rechtsform muss beibehalten werden, damit wir eine möglichst grosse Flexibilität für die Zukunft haben. 2. Der Regierungsrat hat die Aktionärsrechte auszuüben. Dieser Punkt steht im Widerspruch zum Kommissionsantrag. 3. Die Kompetenz für die Veräusserung ist der Kommissionsvorlage entsprechend anzupassen.

**Regierungsrat Hans-Peter Lenherr:** Auf eine detaillierte nochmalige Darstellung dessen, was nach der wuchtigen Zustimmung des Volkes zur Umwandlung des EKS in eine AG an Vorstössen und Abklärungen alles geschehen ist, möchte ich verzichten. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Zusammenfassung im Bericht und Antrag des Regierungsrates und auf die bereits vom Kommissionspräsidenten erwähnte frühere Vorlage vom 12. November 2002. Ich beschränke mich vielmehr auf die Fragen, die sich im Zusammenhang mit der zur Diskussion stehenden Gesetzesrevision stellen. Der Regierungsrat hat sich erlaubt, in einem Kurzbericht darzulegen, weshalb er dem Mehrheitsantrag der Kommission, die Wahrnehmung der Aktionärsrechte künftig dem Kantonsrat statt wie bisher dem Regierungsrat zu übertragen, nicht zustimmen kann.

Vorerst einige Bemerkungen zu jenen Punkten, in denen sich die Regierung der Kommission anschliesst. Der Rückübertragung sämtlicher Kompetenzen bezüglich Aktienverkauf an den Kantonsrat (soweit nicht gemäss Gesetz ohnehin das Volk zuständig ist) kann der Regierungsrat zustimmen, obwohl in allen anderen Kantonen, wo die Kantonswerke als Aktiengesellschaft konstituiert sind, die Regierung eine beschränkte Aktienveräusserungskompetenz besitzt. Da der Kantonsrat mit dem – hoffentlich absehbaren – Inkraft-Treten des Infrastrukturgesetzes sowieso darüber zu befinden hat, was mit allfälligen Devestitionen, beispielsweise auch Aktienverkäufen, zu geschehen hat, ist auf jeden Fall ein Bericht und Antrag nötig. So kann die

Zustimmung zu einem Aktienverkauf gleich mit dem Antrag auf die Verwendung verbunden werden. So gesehen ist diese Rückdelegation sinnvoll. Sobald die Weichen mit dem Infrastrukturgesetz und mit der Revision des Elektrizitätsgesetzes gestellt sind, können Sie mit einem ersten entsprechenden Antrag rechnen.

Zum Thema „Beibehaltung der AG“: Dass der Regierungsrat wie die Kommissionsmehrheit die AG beibehalten will, überrascht ja nicht. Eine Rückumwandlung in eine öffentliche Anstalt wäre mit Blick auf die zweifellos anstehende Markttöffnung, die zwangsläufig zu strukturellen Anpassungen nicht zuletzt auch im Netzbereich führen wird, ein Anachronismus sondergleichen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es nach Auffassung der Regierung angezeigt, sich sämtliche Optionen offen zu halten, einerseits die Option einer Teildivestition und andererseits die Option einer Zusammenführung des städtischen und des kantonalen Elektrizitätswerks im Rahmen einer AG. Wir sind der Ansicht, dies lasse sich besser und leichter realisieren als im Rahmen einer – beispielsweise von Gerold Meier propagierten – selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt des Kantons. Anlässlich der Gespräche zwischen Stadt und Kanton hat sich die städtische Exekutive klar für die Beibehaltung des EKS als AG ausgesprochen, im Übrigen eine Beteiligung etwa der Axpo an der EKS AG begrüsst und selbst ihr Interesse an einer Beteiligung als Aktionärin an der EKS AG bekundet. Der Stadtrat lehnt eine rasche Zusammenführung der beiden Werke in einem Unternehmen ab und sieht ein Vorgehen in kleinen Schritten. Die Zusammenführung im Rahmen einer kantonalrechtlichen öffentlichen Anstalt aber wäre für die Stadt gerade auch unter dem Aspekt der Mitwirkung die schlechteste aller Optionen.

Zur Konzessionserteilung beziehungsweise zur Genehmigung von Konzessionen durch den Kantonsrat: Dieses Instrument ist ein starkes Instrument der Mitwirkung auch für den Kantonsrat. Es bedeutet nämlich die Einflussnahme auf die Art und Weise der Aufgabenerfüllung durch irgendeinen Netzbetreiber, sei dies nun die EKS AG, seien dies die Städtischen Werke oder sei dies Hallau. Das gilt gleichermassen für sämtliche möglichen Verteilnetze.

Zur Wahrnehmung der Aktionärsrechte: In unserem Bericht vom 18. Mai 2004 haben wir im Detail dargelegt, weshalb eine Übertragung der Aktionärsrechte an den Kantonsrat falsch wäre. Das wäre nicht nur einmalig, sondern unter dem Aspekt der Gewaltenteilung auch staats- und verfassungsrechtlich problematisch. Gegen den Antrag der Kommissionsmehrheit sprechen aber auch Gründe der Praktikabilität. Dies sind vor allem zeitliche Gründe. Sie wissen, dass die Generalversammlung innerhalb eines halben Jahres nach dem Abschluss des Geschäftsjahres über den Geschäftsbe-

richt befinden muss. Müssten zusätzlich die Geschäftsprüfungskommission und der Kantonsrat dazwischengeschaltet werden, gäbe es mit Sicherheit Probleme. Probleme würden auch dann auftreten, wenn es einmal mehr Aktionäre als nur den Kanton geben sollte. Dann wäre es schwierig, im Kantonsrat mandatsgebundene Aufträge zu erteilen. Ich bitte Sie deshalb, bezüglich der Wahrnehmung der Aktionärsrechte nicht der Kommissionsmehrheit, sondern der Kommissionsminderheit zu folgen. Die Wahrnehmung der Aktionärsrechte soll bei der Regierung bleiben.

**Franz Baumann:** „EKS und Städtische Werke rücken näher zusammen.“ Diese Pressemitteilung ist für mich wie ein grosses Wetterleuchten am Himmel. Endlich, so scheint es, sind die Verantwortlichen über ihren eigenen Schatten (sprich: über ihren eigenen Sessel) gesprungen und versuchen zugunsten unseres Kantons und der Stadt Schaffhausen energiepolitisch gemeinsam in die Zukunft zu gehen.

Nun zur Änderung unseres Energiegesetzes: Schon vor der obigen Mitteilung hat sich die CVP-Fraktion intensiv mit dem Bericht und Antrag der Kommission auseinandergesetzt und Folgendes festgestellt: Das ganze Geschäft ist sehr komplex und deshalb auch für Laien sehr schwer nachzuvollziehen. Die verschiedenen Expertisen haben äusserst wenig zur Meinungsbildung beitragen können. Die CVP-Fraktion ist sich jedoch einig, dass vor allem die Netze im Besitz der Bevölkerung bleiben müssen und nicht an Dritte verkauft werden dürfen. Ebenso sind wir der Meinung, dass es wenig sinnvoll wäre, die Rechtsform der AG (Art. 10) kurzfristig wieder zurückzunehmen, denn vor allem die Liberalisierung des Strommarktes erfordert künftig hohe Flexibilität.

In Art. 2 muss der Regierungsrat die Konzessionsbehörde bleiben und hat neu nicht nur das Verleihungs-, sondern auch das Kündigungsrecht. Bezüglich Art. 11 ist sich die Fraktion einig, dass die Aktionärsrechte bei der Regierung bleiben müssen. Die Stellungnahme der Regierung vom 18. Mai 2004 hat uns überzeugt, dass es vor allem zeitlich und technisch kaum sinnvoll wäre, wenn zuerst eine Spezialkommission des Kantonsrates und anschliessend der Kantonsrat selbst über die Geschäfte zuhanden der Generalversammlung beraten müsste. Es genügt – wie übrigens auch bei der Kantonalbank –, wenn der Kantonsrat seine politischen Stellungnahmen im Rahmen der Genehmigung des Berichts abgeben kann. Bei Art. 12 schliesst sich die Fraktion dem Antrag der Kommission an. Für den Verkauf von Aktien an Dritte ist nur der Kantonsrat zuständig und, falls notwendig, der Souverän.

Art. 13 ist so, wie er von der Kommission vorgeschlagen wurde, richtig. Das Personal muss bei der Kantonalen Pensionskasse bleiben, sonst könnte es zu einer Aushöhlung derselben kommen. Ebenso sind wir für die Abschreibung des Postulates 4/2001 und der Motion 5/2001 von Markus Müller. Wir sind für Eintreten.

**Markus Müller:** Es geht eigentlich schon lange nicht mehr um einen „Zwischenbericht“, wie auf der Traktandenliste nachzulesen, sondern endlich um eine Teilrevision des Elektrizitätsgesetzes. Die SVP-Fraktion wird natürlich darauf eintreten, da es sich praktisch um ihre eigene Gesetzesrevision handelt. Von dem, was die Regierung eingebracht hat, ist allerdings kaum viel mehr als das Gerippe übrig geblieben. Regierungsrat Hans-Peter Lenherr hat die Konzessionsvergabe als grosses Recht des Kantonsrates angepriesen. Das ist gut und recht, doch dann muss man es auch umsetzen. Die Stadt hat meines Wissens aber gar keine Konzession.

Ich erlaube mir nun trotzdem einige Bemerkungen, da die SVP-Fraktion Ihnen das Ganze schliesslich eingebrockt hat, zum Wohle von Kanton, Einwohnern und Steuerzahlern notabene. Am 9. November 2001 fand unsere erste Kommissionssitzung statt. Ich habe am vergangenen Wochenende die Akten durchgesehen; sie sind auf etwa fünfzehn Zentimeter angewachsen. Darunter finden sich unzählige Berichte, Konzessionsverträge, Memoranden und Expertisen von der Regierung, der Axpo, von Professoren und anderen gescheiten Leuten. Hinzu kommen Unterlagen und Berichte auch aus den Kantonen St. Gallen und Thurgau. Diese Papiere mussten wir uns selber beschaffen. In dieser langen Zeit wurden wir zu eigentlichen Experten und quasi zu einer ständigen Kommission. Die Regierung sollte sich überlegen, ob sie uns nicht als beratendes Organ erhalten möchte. Die ganze Zeit war geprägt von Verzögerungen, von einseitigen Empfehlungen mit unkritischer Akzeptanz seitens der Regierung und von Vorschlägen, die in keiner Weise auf den Inhalt und die Forderungen der Vorstösse eingingen. Ich führe Professor Menzl als Beispiel an: Das Netz ist nicht dem Stromverkauf gleichzusetzen. Ich bin der festen Meinung, das Netz sei ein Monopol, und das Monopol, da sind wir uns in der SVP einig, sollte in der öffentlichen Hand bleiben. Der Stromverkauf ist etwas anderes. Die Axpo soll den Strom verkaufen, und wir kaufen ihn möglichst billig ein, aber im Sinne der Bürger dann vielleicht nicht bei der Axpo. Es ist eine Irreführung, wenn man uns immer wieder predigt, die Durchleitungsgebühren würden vom Preisüberwacher, vom Bund und so weiter gedrückt. Diese werden auch auf kleine Netze Rücksicht nehmen wollen, und ich glaube kaum, dass ein

Preisüberwacher Durchleitungspreise befehlen kann, die tiefer als die Unterhaltspreise der Netze sind.

Ein Hauptanliegen der Vorstösse war ja der Zusammenschluss mit Stadtwerk und -netz. Auch da bekam die Kommission stets nur vage Antworten, Ausflüchte und Vertröstungen zu hören. Man hatte den Eindruck, dass Stadt und Kanton wohl am gleichen Strick ziehen, aber eben wie beim Tauziehen sehr energisch in zwei verschiedene Richtungen. Ich anerkenne allerdings, dass es dieses Mal wahrscheinlich nicht am fehlenden guten Willen des zuständigen Regierungsrates lag. Wir sagten immer, wir wollten primär ein Zusammengehen, im Idealfall eine Fusion mit der Stadt, bevor Teile des EKS an die Axpo oder sonst wohin veräussert würden. Bis zur letzten Sitzung wurde uns immer wieder gesagt, die Stadt sei nicht willens. Die Aussage, das Stadtnetz könne mangels Konzession übernommen werden, kann man wohl eher als humoristische Einlage abtun; das wäre ein Verstoss gegen Treu und Glauben.

Die SVP-Fraktionen von Kanton und Stadt haben sich, in Anbetracht der offensichtlichen Blockade von Regierung und Stadtrat, zusammen auf ein Vorgehen geeinigt und auf heute gemeinsame Vorstösse besprochen und vorbereitet. Aber o Wunder, in der Zeitung vom vergangenen Freitag war zu lesen, das EWS und die EKS AG wollten mit dem Ziel einer Fusion zusammenarbeiten. Die einen sprechen allerdings von sehr langen Zeiträumen. Man merkt, dass Politiker gerne in Amtszeiten denken und nicht in Zeiträumen, in denen sich die Wirtschaft verändert, neu ausrichtet oder gar verschwindet.

Wir werden die Motion im Moment nicht einreichen, aber allenfalls eine abgeänderte Form nachschieben, um den Zeitrahmen vorzugeben und das Projekt zu beschleunigen oder überhaupt am Leben zu erhalten. Die Tiefbauämter lassen grüssen! Franz Baumann, das Wetterleuchten sehe ich schon, allein mir fehlt der Glaube. Der Stadtpräsident spricht von zehn Jahren. Da müssen wir doch Druck aufsetzen.

Meine sehr verehrten Herren Regierungsräte, dies sind Projekte, die es mit Druck und Geschwindigkeit voranzutreiben gilt. Wir müssen beweisen, dass „sh.auf“ nicht nur ein Papiertiger ist. Denn wenn wir solche Veränderungen nicht zustande bringen, sollten wir die Gemeinden besser Gemeinden sein lassen. Ich wünsche dem Baudirektor auf jeden Fall viel Glück auf dem Weg zu einem Schaffhauser Elektrizitätsnetz und den Mut, langfristig gleich auf vereinigte Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke hinzuarbeiten.

Nun zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen: Wenn die Regierungen von Kanton und Stadt früher als am vergangenen Freitag mit der glaubwürdigen Absichtserklärung, die Werke zusammenzulegen, herausgerückt wä-

ren und wenn Regierungsrat Hans-Peter Lenherr sich nicht bis zur letzten Sitzung standhaft dagegen gewehrt hätte, zu Protokoll zu geben, vorläufig ohne Einschränkungen keine Aktien des EKS zu verkaufen, hätte man gescheiter von einer Gesetzesänderung abgesehen und diese anlässlich der Fusion vorgenommen. Es geht nämlich darum, den Zusammenschluss vorzubereiten. Wir sind in der Kommission nicht schlau geworden, ob die „Aktiengesellschaft“ oder die „öffentlich-rechtliche Anstalt“ besser dafür geeignet ist. Sicher ist, dass die Rechtsform für beide die gleiche sein sollte, und da sind wir, nach der gescheiterten Volksabstimmung in der Stadt, beim Kanton wohl flexibler. Wenn es nur um das Netz geht und nicht um das Wasser, könnten wir, so glaube ich, die Stadtbevölkerung von der AG und von einem Zusammengehen mit dem Kanton – und nur mit diesem – überzeugen. Wir haben nun aber eine Gesetzesvorlage vor uns, die wir so beschliessen sollten – pragmatisch und ohne Volksabstimmung, wie ich hoffe, damit wir uns nicht vollständig der Lächerlichkeit preisgeben.

Ich muss Ihnen wohl nicht versichern, dass mein Misstrauen der Regierung gegenüber in dieser Sache relativ gross ist und wir deshalb darauf bestehen, dass in Zukunft ausschliesslich der Kantonsrat – auf Empfehlung des Regierungsrates – über Aktienverkauf oder -tausch beschliessen kann. Über eine Aufgabe der Aktienmehrheit darf einzig das Volk befinden. Wir wollen keine Regierungskompetenz für Aktienverkäufe mehr. Nach wie vor sind wir der Meinung, dass der Kantonsrat die Aktionärsrechte wahrzunehmen hat. Wir müssen von der unseligen Praxis abkommen, dass der Regierungsrat alles selber wahrnimmt und der Kantonsrat lediglich noch den Bericht der entsprechenden Anstalt lesen darf. Wir wollen diesen genehmigen. Wir müssen endlich die Verantwortlichkeiten klarstellen.

Jahrelang haben wir nun über diese Problematik geredet und uns verträsten lassen. Wir sollten heute Nägel mit Köpfen machen. Wenn wir jetzt wieder Verwässerungen vornehmen und uns mit vagen Aussagen und Absichtserklärungen abpeisen lassen, ändert dieser Rat besser die Strategie und schwenkt auf die Fassung „Rückverwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt“ ein. Dann haben wir alles, was wir wollen. Die Kompetenz über den Verkauf beziehungsweise dieser selbst steht nicht mehr zur Debatte. Bei der Wahrnehmung der Aktionärsrechte können wir per definitionem sowieso wieder mitbestimmen. Der Vorteil bestünde zudem darin, dass die beiden Körperschaften, die zusammengeführt werden sollen, die gleiche Rechtsform hätten. Ich kann Ihnen jetzt schon voraussagen, dass genau darin wieder Verzögerungsargumente gesucht werden, wenn die Fusion schliesslich konkret werden soll. Ich bitte Sie, vor allem auf der rechten Ratshälfte, genau abzuwägen, in welche Richtung Sie sich bewegen wollen.

**Jürg Tanner:** Für die SP steht ebenfalls das Verteilnetz im Vordergrund. Dieses Monopol muss möglichst demokratisch kontrolliert werden können. Darin ist sich wohl das ganze Parlament einig. Mit dieser Einigkeit ist es aber bald wieder zu Ende. Wir haben zwei Entscheide zu treffen: 1. Die Rechtsform. Wir haben die Möglichkeit, eine öffentlich-rechtliche Anstalt zu beschliessen, oder wir können es bei der jetzigen AG bewenden lassen. Was wir in diesem Gesetz vorliegen haben, ist im Grunde genommen ein Zwitter. Das muss ich als Jurist klar sagen. Wir haben zwar den Mantel der AG belassen, ihn aber gleichzeitig völlig ausgehöhlt, indem in Art. 11 eine knappe Mehrheit beschlossen hat, dass der Kantonsrat die Aktionärsrechte ausüben soll. Wie dann allerdings die 80 Ratsmitglieder zu einer klaren Meinung finden sollten, die den Willen des Aktionärs ausdrückt, ist für mich ein Rätsel. Hier hat die Regierung mit ihrem Positionspapier Recht: Es gibt durchaus materielle Gründe, weshalb man dies nicht tun sollte. Es gibt aber auch offensichtlich gewichtige formelle Gründe vom Ablauf her, dass sich dieser Rat, wenn es bei einer AG bleibt, auf das beschränken soll, was wichtig ist, also auf den Verkauf und den Tausch von Aktien. Wir sollten die Struktur und die ganzen Abläufe nicht unterschätzen. Und wenn wir einmal einen Fehler begehen? Dann würde das Verantwortlichkeitsrecht gelten. Ob jeder von uns eine spezielle Haftpflichtversicherung abschliessen muss, weiss ich nicht. Als Mitglied eines Verwaltungsrates hat man jedenfalls eine höhere Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

Die SP wird bei Art. 11 der Regierung folgen. Wenn man eine AG will, soll man auch die Kompetenzen richtig verteilen. Grundsätzlich aber sind wir nach wie vor dafür, einen Schritt rückwärts zu tun und das Werk in eine öffentlich-rechtliche Anstalt zurückzuführen. Wenn wir diesen Art. 11 stehen lassen, schaffen wir etwas, das alles andere denn flexibel ist. Es wäre sogar noch viel unflexibler als eine öffentlich-rechtliche Anstalt, weil wir nicht genau wissen, wo wir stehen. Es gibt ein erstes Rechtsgutachten, man kann ein zweites erstellen lassen, auch ein drittes. Wir haben hier eine absolute Rechtsunsicherheit, weil der Fall offenbar auch einmalig ist. Bei der öffentlich-rechtlichen Anstalt sind wir flexibel. Da können wir das Gesetz machen; es gibt kein OR und kein Bundesrecht, das irgendetwas vorschreiben würde. Wir können eine massgeschneiderte Struktur aufbauen.

2. Man will die Doppelspurigkeit Stadt/Kanton beenden. Die beiden Werke müssen gemeinsam am gleichen Strick ziehen. Bei der Rückführung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt ist die Möglichkeit für einen Vertrag zwischen Stadt und Kanton viel grösser. Ich habe das Gefühl, Markus Müller, ihr hättet nun die ideologischen Scheuklappen angelegt. Nicht wahr, eine AG ist etwas richtig Kapitalistisches, aber es kommt gar nicht drauf an, wie man

das Ding nennt. Was Sie faktisch tun, ist eine weitgehende Rückführung unter dem Namen AG in eine Anstalt. Wir wissen dabei nicht genau, wie die Volksrechte zur Geltung kommen werden.

**Bernhard Egli:** Die ÖBS-EVP-GB-Fraktion hatte das Postulat von Markus Müller unterstützt. Wir waren mehrheitlich gegen den Axpo-Weg und die Umwandlung der EKS in eine AG. Die Stromversorgung und die Werterhaltung des Stromnetzes sind zu wichtig, als dass sie der öffentlichen Hand und der öffentlichen Kontrolle entzogen werden dürften. Deshalb waren wir froh, dass die Einbringung der kantonalen Elektrizitätswerke via Umwandlung in Aktiengesellschaften in die Axpo Holding Hexagon am Nein des Zürcher Volkes scheiterte.

Es liegt deshalb auf der Hand, dass wir, in einem ersten Schritt, auf die vorgeschlagene Teilrevision des Elektrizitätsgesetzes eintreten und Art. 12 zustimmen, gemäss welchem der Kantonsrat abschliessend über einen Verkauf der EKS-Aktien beschliesst, solange die kapital- und stimmenmässige Mehrheit beim Kanton verbleibt. Wir unterstützen auch die Anpassung von Art. 13, der festlegt, dass das Personal bei der Kantonalen Pensionskasse versichert bleibt. Was die Vertretung der Aktionärsrechte in Art. 11 anbelangt, so ist unsere Fraktion für eine klare Gewaltentrennung. Sie tritt deshalb für die jetzige Fassung von Art. 11 ein, das heisst für die Vertretung der Aktionärsrechte durch den Regierungsrat, solange wir bei der Form der AG bleiben.

Für uns ist die Gesetzesrevision mit den Artikeln 12 und 13 aber nur ein Zwischenziel. Längerfristig ist ein Zusammenschluss von EKS, EW und Werk Hallau oder zumindest ein gemeinsames Stromnetz in öffentlichem Besitz anzustreben. Richtigerweise hat deshalb die Spezialkommission bereits an ihrer Sitzung vom 8. Januar 2003 von der Regierung einen Vorschlag verlangt, wie ein regionales oder kantonales Stromnetz in öffentlichem Besitz auszusehen hätte. Dieses zentrale Anliegen ist noch nicht erledigt und noch immer aktuell.

Die Andeutung von Regierungsrat Hans-Peter Lenherr in der Spezialkommission, wonach dem EW Schaffhausen eine nur wenige Jahre dauernde Konzession erteilt werden könnte und nach deren Ablauf dessen Netz an den Kanton falle und sodann in die AG oder in eine öffentliche Anstalt integriert werden könnte, ist eine gefährliche Drohung. Wir alle wissen, dass die Stadtschaffhauser Bevölkerung die Umwandlung in eine AG sehr deutlich abgelehnt hat. Antidemokratische Hintertürchen sollten da nicht aufgemacht werden. Demgegenüber ist die neuste Meldung aus den Gesprächen EKS–EW äusserst erfreulich: Die beiden Werke sollen näher zusammenrücken.



Dass dies aber reibungslos vonstatten gehen sollte mit einer AG auf der einen und einer Verwaltungsabteilung auf der anderen Seite, glaubt wohl niemand ernsthaft. Den Antrag von Gerold Meier, Art. 10 neu zu formulieren – „Die EKS AG wird umgewandelt und eingebracht in die vor dem 15. Juni 2000 bestehende Anstalt“ – habe ich in der Kommission unterstützt. Die ÖBS-EVP-GB-Fraktion wird einem solchen Antrag zustimmen. Allerdings könnte dieser Schritt auch etwas später erfolgen, wenn die Situation beziehungsweise die neue Struktur beim EW geklärt und das Zusammenrücken von EKS und EW konkretisiert worden ist.

**Gerold Meier:** Es stellt sich ein sehr grundsätzliches Problem, dessen Lösung durch eine liberale Wirtschaftspolitik klar vorbestimmt ist. Auszugehen ist von folgenden Voraussetzungen: 1. Elektrizität ist für uns in unserer hochtechnisierten Zivilisation ein elementares Gut, ohne das die Gesellschaft zusammenbricht. Ich erinnere an die katastrophalen Netzzusammenbrüche in Amerika und in Italien. In Amerika trug das verrottete Netz die Schuld an der Katastrophe. Um das Verteilnetz – und nur um dieses – geht es in der hier zu behandelnden Vorlage. Die Elektrizität ist für uns ähnlich wichtig wie das Trinkwasser, bei uns jedoch in einem komplexeren wirtschaftlich-rechtlichen Umfeld zu beschaffen.

2. Die Elektrizitätswirtschaft wickelt sich in vier Stufen ab: Produktion, Handel, Verteilung, Konsum. Das Grundlegende an diesen vier Stufen ist Folgendes: In der Produktion und im Handel besteht grundsätzlich Konkurrenz. In der Verteilung und damit für den Konsumenten besteht ein Monopol des Lieferanten. Bei uns sind Produktion und Handel noch in der Hand der Axpo. Vorläufig haben wir nur die Möglichkeit, Strom von der Axpo zu beziehen. Die Öffnung des Elektrizitätsmarktes setzt sich aber langsam durch, der Bund bereitet ein neues Gesetz zur Regelung der Marktöffnung vor, und das Kartellgesetz würde heute schon die Marktöffnung garantieren, wenn es angewendet würde. Meines Wissens ist es erst in einem Fall, Migros gegen Freiburger Kraftwerke, vom Bundesgericht angewendet worden.

3. Unsere Vorlage beschäftigt sich also nur mit dem Verteilnetz. Dass das EKS auch mit Strom handelt, ist überholt, sobald sich die Öffnung des Marktes im Handel durchgesetzt hat. Dann steht die Axpo mit andern Stromlieferanten im Wettbewerb. Ich bitte Sie eindringlich, davon auszugehen, dass unsere Vorlage nur für das Verteilnetz Bedeutung hat. Dass das Elektrizitätswerk auch Strom liefert, ist schon heute bedeutungslos. Es bezieht den Strom allein von der Axpo. Dass das Netz einer AG gehören sollte, weil das Unternehmen im Markt beweglich zu sein habe, ist unrichtig. Unrichtig!

4. Die Bedeutung des Netzes für unser Volk: Wir sind ganz elementar auf das störungsfreie Funktionieren des Netzes und den Ausbau desselben angewiesen. Die Leitung des Unternehmens war bisher, also vor der Gründung der AG, dem Regierungsrat gegenüber, dieser dem Kantonsrat gegenüber und dieser dem Volk gegenüber verantwortlich. Die Verantwortung ist ein Grundanliegen liberaler und demokratischer Politik; sie geht allenthalben, nicht zuletzt auch in der Privatwirtschaft – ich erwähne in diesem Zusammenhang das Wort Abzocker – vor die Hunde. Heute ist der Regierungsrat einziger Aktionär der EKS AG, und er stellt wiederum eines seiner Mitglieder als Verwaltungsratspräsidenten. Der Regierungsrat ist sich selber gegenüber verantwortlich, die politische Verantwortung ist weitgehend, auch wenn der Regierungsrat gegen jede Evidenz das Gegenteil behaupten sollte, verloren gegangen.

5. Dem will die SVP-Fraktion damit abhelfen, dass der Kantonsrat die Aktionärsrechte ausüben soll. Das geht allenfalls, schlecht genug, für die Abnahme des Geschäftsberichtes und die Wahl des Verwaltungsrates. Da an der Generalversammlung, dem höchsten Organ der AG, auch viel anderes zu beschliessen ist und Beschlüsse nach der Diskussion gefasst werden, scheint dieser Vorschlag mir und auch dem Regierungsrat unzweckmässig, eigentlich sogar undurchführbar zu sein. Wenn die SVP mit diesem Vorschlag keine Mehrheit erzielt, wird sie sich, wie sie erklärt hat, meinem Vorschlag anschliessen: „Die EKS-AG wird in eine öffentlich-rechtliche Anstalt zurückgeführt.“ Mein Antrag ist in der Kommission mit 7 : 6 abgelehnt worden. Nachdem die AG seinerzeit gegründet worden ist, um die Aktien in die Axpo einzubringen und gegen Axpo-Aktien zu tauschen – ein inzwischen endgültig nicht mehr zu verwirklichendes Projekt –, drängt sich die Rückführung des EKS in die kantonale Verwaltung auf. Wir sind dann gleich weit, wie dies das Zürcher Volk mit der Ablehnung der Gründung einer AG im Kanton Zürich vor ungefähr zwei Jahren bestimmt hat. Es hat für mich besonderes Gewicht, dass das Zürcher Volk, das Volk eines grossen Wirtschaftskantons, auch das Volk mit einer besonderen demokratischen Tradition, darauf besteht, dass das Elektrizitätswerk in einer kantonalen Anstalt und damit in der klaren demokratischen Verantwortung bleibt.

6. Mein Vorschlag beruht auf folgender Überlegung: Das Verteilnetz ist für uns alle von so elementarer Wichtigkeit, dass es sinnvoll ist, die Leitung des Unternehmens den Angeschlossenen, dem Volk gegenüber für den einwandfreien Unterhalt und die nötige Erweiterung des Netzes politisch wieder verantwortlich zu machen. Noch wichtiger erscheint mir Folgendes: Wo Wettbewerb und damit Markt ist, ist Privatwirtschaft am Platz; wo wie beim Verteilnetz ein Monopol besteht, ist staatliche Kontrolle nötig. Die Marktöff-

nung mildert das Monopol des Netzes, indem jeder Stromlieferant gegen Zahlung einer angemessenen Gebühr den Netzzugang erhält. Alles liegt dabei an der Angemessenheit der Durchleitungsgebühr. Der Regierungsrat will nun das Netz bruchstückweise an die Axpo veräussern. Die Axpo ist zum Kauf bereit. Die Axpo ist ein Unternehmen auf Stufe Produktion und Handel. Wenn sie sich für das Verteilnetz interessiert, so nur deshalb, weil dieses über ein Monopol verfügt. Das Monopol dient ihr auch bei einer Marktöffnung dazu, ihre Position gegenüber den Konkurrenten zu stärken, indem sie ihren Konkurrenten die Durchleitung so weit gehend wie möglich erschwert. Der Regierungsrat hat auf meine Kleine Anfrage hin erklärt, der Migros-Entscheid des Bundesgerichtes führe dazu, dass Dritte Strom nur dann durch unser Netz leiten dürften, wenn sie dies wie die Migros in Freiburg vor Bundesgericht erstritten hätten. So und nicht anders! Konkurrenz liegt im höchsten Interesse unserer Volkswirtschaft; unser Preisniveau ist im Verhältnis zur übrigen Welt zu hoch. Wir haben vor allem zu hohe Strompreise, was auf die fehlende Konkurrenz, auf die Monopolwirtschaft zurückzuführen ist.

7. Klassisch liberal ist es, die Wirtschaft horizontal zu organisieren, vor allem dann nicht vertikal, wie es die NOK anstreben und wie es der Regierungsrat vorsieht, wenn am Ende der Kette ein Monopolunternehmen steht. Konkurrenz muss aus liberaler Sicht gefördert, nicht nach Möglichkeit behindert werden. Eine liberale Wirtschaftsordnung strebt heute ja auch die SP an!

8. Noch eine letzte, nicht nebensächliche Überlegung: Die vorberatende Kommission war einmütig der Auffassung, dass das städtische Verteilnetz mit dem kantonalen Verteilnetz zusammengeschlossen werden sollte. Das ist eine Forderung, welche die Freisinnigen seit mindestens 30 Jahren erheben. Eine Expertise schätzt den Synergiegewinn kapitalisiert auf 26 Mio. Franken. Das städtische Werk ist eine Verwaltungseinheit der Stadt. Die Stimmbürger der Stadt haben die Bildung einer Aktiengesellschaft abgelehnt. Die Vorlage war allerdings damit belastet, dass auch die Wasserversorgung in die AG einbezogen worden wäre. Ich gehe davon aus, dass es der städtische Stimmbürger ablehnen würde, das städtische Verteilnetz in die EKS AG einzubringen; dies deshalb, weil damit zu rechnen wäre, dass die AG, wie es der Regierungsrat plant, der Axpo bruchstückweise verkauft würde. Das kantonale Netz ist etwa sieben Mal so lang wie das städtische, wird die Stadt doch zu fast einem Drittel (Buchthalen und Herblingen) über das kantonale Netz versorgt. Zwischen der Stadt und dem Kanton, den beiden Freisinnigen Hans Peter Lenherr und Marcel Wenger, wird seit Monaten verhandelt – immer ohne Resultat. Was wir letzte Woche in der Zeitung gelesen haben, ist eine Scheineinigung, eine Einigung à la

Swiss/Oneworld. Wenn die Stadt anerkennen würde, dass sie ein Teil des Kantons ist, ein Teil der Stadt also ohnehin schon vom kantonalen Netz versorgt wird, und wenn sie den Synergieeffekt mit in Betracht zieht, müsste die Lösung längst gefunden sein. Keine Lösung sind allerdings Kombinate mit verschachtelten Aktiengesellschaften, die aus der demokratischen Verantwortung herausgelöst sind. Die Lösung des Problems ist darin zu sehen, dass das städtische Werk gegen volle Entschädigung an den Kanton fällt, und das wird aus politischen Gründen, die bei der Stadt liegen, wohl nur möglich sein, wenn das städtische Werk in eine kantonale öffentlich-rechtliche Anstalt zurückgeführt wird. Und das wird nur vom Volk beschlossen, das bringen die Behörden leider nicht zustande. Der Kanton müsste den Zusammenschluss beider Netze einer Volksabstimmung unterbreiten mit der Sonderregelung, dass sie als angenommen gilt, wenn sowohl kantonal als auch in der Stadt eine Mehrheit zustande kommt. Auch dieser Aspekt spricht für die Annahme meines Vorschlags.

**Peter Altenburger:** Ich schicke voraus, dass mein Votum nicht mit der Regierung, auch nicht mit dem Energiedirektor abgesprochen ist. Es ist auf meinem eigenen Mist gewachsen. Wenn ich – zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Spitalgesetz oder dem Elektrizitätsgesetz – die Diskussionen um die Rechtsform höre oder lese, kommt mir unweigerlich ein Satz aus dem Religionsunterricht in den Sinn, der heisst: Herr vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun. Da wird doch einfach aus einem gewissen Trend heraus munter gegen die Rechtsform der Aktiengesellschaft geschossen, und nur wenige der Schützinnen oder Schützen haben jemals Führungsverantwortung in einer AG beziehungsweise in einem grösseren Unternehmen der Privatwirtschaft getragen. Oft wird die Argumentation auf unternehmerischen Pleiten aufgebaut, die es tatsächlich gegeben hat. Selten aber spricht man von staatlichen Pleiten, weil diese kaum sichtbar sind. Staatliche Unternehmen machen einfach Defizite und Schulden, und ein Köpferollen findet kaum statt.

Mein Satz aus dem Religionsunterricht gilt insbesondere für die Drohung, das EKS in eine öffentlich-rechtliche Anstalt zurückzuverwandeln. Wenn man den Elektrizitätsmarkt und dessen Zukunft nur ein klein bisschen objektiv und ohne Parteistrategie betrachtet, so wäre diese Rückverwandlung ein Schildbürgerstreich, den ich mir nur im Kanton Schaffhausen vorstellen könnte. Erstaunlicherweise, aber völlig richtig, schreibt die SVP-Fraktion, es sei unbestritten, dass mit der jetzigen Form der Aktiengesellschaft mehr Flexibilität und unternehmerische Freiheit vorhanden seien. Wenn man davon wirklich überzeugt ist, sollte man die Rückverwandlung nicht einmal als

Drohung einsetzen. Unverständlich ist für mich auch das stetige Kesseltreiben gegen die Axpo. Es gibt Leute in diesem Saal, welche die Axpo nur noch als Schreckgespenst wahrnehmen und gar nicht wissen, was die Axpo überhaupt ist. Sie sollten deshalb im EKS-Bericht wieder einmal nachlesen, dass die Axpo das führende Stromunternehmen der Schweiz ist, zu dem auch die NOK gehören, die wiederum im Besitz verschiedener Kantone sind. Unter diesen befindet sich auch der Kanton Schaffhausen, und nicht erst seit zwei Jahren, sondern seit Jahrzehnten ohne nennenswerte Probleme. Sie können auch nachlesen, dass die NOK über 96 Prozent unseres Stroms liefern. Mit anderen Worten: Das EKS – und natürlich auch das EW – ist ein wirtschaftlicher Nobody. Wer nun glaubt, gegenüber Axpo oder NOK Kraftmeierei betreiben oder sogar noch in die Generalversammlungen hineinschwätzen zu können, betreibt eine Politik, die meines Erachtens an wirtschaftlichen Selbstmord grenzt.

Natürlich müssen wir uns bei der Axpo nicht „in die Hose machen“, wenn uns etwas nicht passt, aber die wirtschaftlichen Realitäten sollte man schon beachten, damit man nicht lächerlich wirkt. Eigentlich sollten wir froh sein, dass wir in einem Spitzenverein in der Super League dabei sind, dass die Versorgung trotz grosser Abhängigkeit bestens funktioniert und das EKS mit Preisen ausgestattet wird, welche die Konkurrenzfähigkeit erhalten und erst noch grössere Ablieferungen an den Kanton ermöglichen. Selbst wenn der Kanton Zürich in einer sehr schlechten Stimmungslage einmal knapp Nein gesagt hat, ist es völlig falsch, dass die Axpo als gescheitert betrachtet wird. Lächerlich finde ich auch die Bestrebungen, die gewählten Regierungs- und Verwaltungsräte mit Instruktionen des Kantonsrates an die Generalversammlungen zu schicken. Unser Parlament in Ehren, aber Sie glauben doch nicht im Ernst daran, dass unser Parlament und unsere selbst ernannten Stromexperten die Fähigkeiten und den notwendigen Durchblick haben, um den sehr komplexen Strommarkt in kritischen Situationen zu beurteilen. Zudem muss man ja auch an einer Generalversammlung flexibel und zum richtigen Zeitpunkt entscheiden können.

Gerade bei sehr schwierigen Strukturen gibt es doch nichts anderes, als die richtigen Köpfe zu wählen und zu delegieren, die dann auch die Verantwortung zu übernehmen haben. Auch in der Privatwirtschaft wird jedes Unternehmen von wenigen Köpfen an der Spitze geprägt, das weiss beispielsweise Markus Müller aus eigener Erfahrung. Es wird auch selten besser, wenn man die Zahl der Mitredenden massiv ausbaut, vor allem dann, wenn die Mitredenden keine Verantwortung übernehmen und keine persönlichen Konsequenzen ziehen müssen. Jürg Tanner hat dies heute eindrücklich geschildert. Für mich ist deshalb klar, dass der Zuweisung von Kompeten-

zen an den Kantonsrat gewisse Grenzen gesetzt sind, damit die Handlungsfähigkeit der Unternehmensspitze erhalten bleibt.

**Charles Gysel:** Der Vorschlag, die Aktionärsrechte an den Kantonsrat zu übertragen, entspricht genau dem, was die Stadt Schaffhausen seinerzeit hinsichtlich des Ablaufs vorgeschlagen hat. So dumm kann dies letztlich nicht sein, standen doch der Stadtrat und der Grosse Stadtrat hinter dieser Vorlage. Es gab keine Juristen, die es je so bekämpft haben wie unser Staatsjurist Reto Dubach. Es hiess, zeitlich und technisch wäre dies gar nicht möglich. Innert sechs Monaten ist das technisch und zeitlich möglich. Eine gut geführte Aktiengesellschaft hat zwei Monate nach Abschluss den Geschäftsbericht auf dem Tisch. Das kann eine Grossbank und auch die EKS AG machen. In jedem Geschäftsbericht einer AG stellt der Verwaltungsrat Anträge. Er beantragt, den Geschäftsbericht zu genehmigen, er beantragt, Décharge zu erteilen, er stellt einen Antrag zur Gewinnverteilung und so weiter. An jeder Generalversammlung wird nur – ich wiederhole: ausschliesslich und nur – über die Anträge des Verwaltungsrates abgestimmt. Gerold Meier, gehen Sie einmal an eine Generalversammlung der GF und stellen Sie einen Antrag. Dann heisst es: Der Antrag wurde nicht termingerecht eingereicht, der Verwaltungsrat kann dazu nicht Stellung nehmen, man kann darüber gar nicht befinden. So läuft es doch.

Jedes Geschäft, das in den Kantonsrat kommt, geht über den Regierungsrat, denn dieser muss ebenfalls Stellung nehmen. Somit hat auch die Regierung die Möglichkeit, zu den Anträgen des Verwaltungsrates Stellung zu nehmen. Nachher genehmigt der Kantonsrat den Geschäftsbericht, nimmt zu den Anträgen des Verwaltungsrates Stellung, und die Generalversammlung kann durchgeführt werden. So einfach ist es. So kompliziert, wie es geschildert wird, kann es gar nicht sein. Sonst müssten wir einmal üben! Ich könnte Ihnen helfen. Es kann, wie Gerold Meier sagt, nicht sein, dass der Regierungsrat die Aktionärsrechte ausübt und gleichzeitig im Verwaltungsrat sitzt, alles im gleichen kollegialen System. Eine Krähe hackt der andern kein Auge aus, wie Sie wissen. Grundsätzlich: Ich halte nichts davon, dass aus der EKS AG wieder eine öffentlich-rechtliche Anstalt geschaffen wird. Aber, leider nur mit Drohungen und mit äusserstem Druck kann man in diesem Kanton etwas bewegen. Das ist doch die Problematik. Es ist der SVP klar, dass ihr am Schluss, sollte man nicht einigermaßen auf ihre Anliegen eingehen, nichts anderes übrig bleibt. Ich würde schliesslich trotzdem zustimmen, nur um noch Schlimmeres zu verhindern. Der Filz im Kanton Schaffhausen muss entfilzt werden. Auch die Kompetenzen müssen richtig verteilt sein. Deshalb setze ich mich dafür ein.

Noch ein Wort an den Kantonalpräsidenten der FDP. Ich habe 15 Flugstunden entfernt von Schaffhausen den Begrüssungsbericht von Christian Heydecker vom 29. April 2004 gelesen. Ich war entsetzt. Christian Heydecker kann froh sein, dass ich so weit weg war. Was dieser von politischer Nötigung und von der SVP schreibt, zeigt seinen Charakter deutlich. Meine Hochachtung ist stark gesunken. Es geht nicht an, dass man uns Nötigung, Erpressung und so weiter unterstellt; es geht der kantonalen SVP und ihren Exponenten um den Kanton Schaffhausen und um ein gutes Funktionieren in ihm. Dafür setzen wir uns ein. Ich verahre mich gegen solche Anschuldigungen.

**Veronika Heller:** Die Energiewirtschaft bewegt sich mit der Liberalisierung, die bekanntlich an unseren Grenzen nicht Halt macht, in einem schwierigen Umfeld. Der Kanton ist in die Axpo/NOK, die Stadt – mit dem Querverbund Gas und Wasser, den wir unbedingt behalten wollen – in die Swissspower eingebunden. Wir haben die Abstimmung verloren, da immer wieder die „Privatisierung“ ins Feld geführt worden war. Dabei hatte es sich aber nicht um eine solche gehandelt. Es ist relativ schwierig, nun zu dem, was die Medienmeldung ausgemacht hat, Stellung zu nehmen. Diese nähere Zusammenarbeit wird Zeit brauchen, haben wir es doch mit zwei völlig verschieden gewachsenen und sich unterschiedlich entwickelnden Betrieben zu tun. Eine Delegation des Regierungsrates und eine Delegation des Stadtrates haben sich getroffen. Wir haben weder auf der einen noch auf der andern Seite irgendwelche Beschlüsse gefasst. Die Geschäftsleitungen müssen nun entsprechende Entscheidungsgrundlagen ausarbeiten. Erst dann werden sich die beiden Exekutiven äussern. Es ist ein Prozess eingeleitet worden; das Parlament muss sich nun etwas gedulden. Gleichzeitig verändert sich das Umfeld: Wir werden sehen, wie es aufgrund der Liberalisierung weitergeht. Vor allem werden wir sehen, ob das eintritt, was die Analysen der Abstimmung über das – bekanntlich abgelehnte – Elektrizitätsmarktgesetz gezeigt haben, dass nämlich eine Mehrheit der Stimmbürger und der Konsumenten nur dann zustimmt, wenn für sie klar ein direkter Vorteil herauschaut.

Ich war Mitglied der genannten Delegation und habe nichts dagegen, dass das EKS eine AG bleibt, denn das Umfeld ist entsprechend. Dieses kann sich im Lauf des Prozesses aber wandeln. Deshalb vertrete ich folgende Meinung: Der Kantonsrat müsste zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich entscheiden, was er eigentlich will. Sonst hat es gar keinen Wert, auf die Vorlage einzutreten und Artikel um Artikel zu behandeln. Bei Art. 2 wären wir bereits so weit, dass der Grundsatzentscheid gefällt werden müsste. Sollte

man sich für eine AG entscheiden, müsste diese so auf den Weg geschickt werden, dass sie funktionieren kann. Sollte man sich hingegen für eine öffentlich-rechtliche Anstalt entscheiden, müsste man die Übung abbrechen und zuerst die Grundlagen erarbeiten. Ich für meinen Teil werde mich in Anbetracht dieses Spannungsverhältnisses und weil der Stadtrat noch nicht entschieden hat, der Stimme enthalten.

**Regierungsrat Hans-Peter Lenherr:** Zum heutigen Zeitpunkt geht es darum, dass wir uns eben keine Option verbauen. Aus heutiger Optik zumindest ist die Rückführung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt sinnlos. Sollte sich dereinst im Verlauf der weiteren Gespräche auch mit der Stadt Schaffhausen zeigen, dass eine Anstalt die bessere Option ist, kann die Rückführung immer noch stattfinden.

Zum „Filz“: Bezüglich der Aktivitäten des Regierungsrates, was die Wahrnehmung der Aktionärsrechte und die Vertretung im Verwaltungsrat betrifft, stützen wir uns auf die geltende Gesetzgebung, der Sie und das Volk zugestimmt haben. Nun immer wieder diesen „Filz“-Vorwurf zu erheben, ist fehl am Platz. Es geht uns um die Wahrnehmung der Verantwortung. Sie haben es in anderen Kantonen gesehen: Der zuständige Regierungsrat wird verantwortlich gemacht, ob er im obersten Gremium sitzt oder nicht. Jüngstes Beispiel: Der betroffene Sanitätsdirektor im Kanton St. Gallen war gar nicht im Verwaltungsrat der AG, welche diese Spitalschliessung beschloss. Er musste trotzdem den Hut nehmen. Wir sind der Meinung – dies gilt für die Sonderschulen, die Verselbstständigung der Spitäler und für den Strombereich –, dass man trotz gewisser Nachteile die Verantwortung am besten wahrnehmen kann, wenn man in diesen Gremien vertreten ist. Gerade bei der EKS AG oder im Strombereich haben wir doch keine unterschiedlichen Interessen. Die Unternehmensstrategie und die Strategie des Regierungsrates, was die Zielsetzungen der EKS AG anbelangt, sind identisch.

\*

**Schluss** der Sitzung: 11.55 Uhr